

Gesetz Nr. LXXVII/1993
über
die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten
(Einheitliche Fassung unter Berücksichtigung der Modifizierungen)

Das Parlament bekundet,

- den edelsten Traditionen und Werten der ungarischen Geschichte folgend,
- im Zeichen der Verpflichtung gegenüber den Ideen der Demokratie und des Humanismus,
- in der Absicht der Förderung des Verständnisses und der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Nationen,
- sowie im Bewusstsein dessen, dass das harmonische Zusammenleben der nationalen und ethnischen Minderheiten mit der Mehrheitsnation Bestandteil der internationalen Sicherheit ist,

dass es das Recht auf die nationale und ethnische Identität als Teil der universellen Menschenrechte betrachtet, die spezifischen individuellen und gemeinschaftlichen Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten als grundlegende Freiheitsrechte anerkennt, diese respektiert und all diesen in der Republik Ungarn Geltung verschafft.

Die Gesamtheit dieser Rechte ist keine Gabe der Mehrheit und kein Privileg der Minderheit, und ihr Ursprung ist nicht durch den zahlenmäßigen Anteil der nationalen und ethnischen Minderheiten, sondern auf der Basis der Achtung der Freiheit des Individuums und des gesellschaftlichen Friedens im Recht auf das Anderssein begründet.

Bei der Bekundung der Ideen der Gleichheit und der Solidarität, der Prinzipien des aktiven Minderheitenschutzes lässt sich das Parlament unter Beachtung der akzeptierten universellen moralischen und rechtlichen Normen von der Achtung der Minderheiten, der Schätzung der moralischen und historischen Werte sowie von der konsequenten Vertretung der gemeinsamen Lebensinteressen der Minderheiten und der ungarischen Nation leiten.

Die Sprache, die gegenständliche und geistige Kultur, die historischen Traditionen sowie andere mit den Minderheitendasein zusammenhängende Spezifika der auf dem Territorium der Republik Ungarn lebenden nationalen und ethnischen Minderheiten ungarischer Staatsbürgerschaft sind Teil ihrer individuellen und gemeinschaftlichen Identität.

All diese sind besondere Werte, deren Wahrung, Pflege und Mehrung nicht nur grundlegendes Recht der nationalen und ethnischen Minderheiten ist, sondern auch im Interesse der ungarischen Nation und letzten Endes der Gemeinschaft der Staaten und Nationen liegt.

Unter Beachtung dessen, dass die Selbstverwaltungen die Grundlage des demokratischen Systems bilden, betrachtet das Parlament die Schaffung und Tätigkeit der Selbstverwaltungen der Minderheiten und die sich dadurch realisierende kulturelle Autonomie als eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die Durchsetzung der spezifischen Rechte der Minderheiten.

Das Parlament gewährt von der Tatsache des historischen Zusammenlebens ausgehend auch in diesem Gesetz all die Rechte, welche nicht nur Menschenrechte der zu den Minderheiten gehörenden Personen als ungarische Staatsbürger und deren Gemeinschaften, sondern auch politische Rechte sind, mit deren Hilfe die Wahrung ihrer nationalen und ethnischen Identität gefördert werden kann. Es ist das Ziel dieses Gesetzes, auf der Grundlage der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki die zum Minderheitendasein notwendigen institutionellen Grundlagen zu schaffen, einschließlich der freien und lebendigen Kontakte zu den Mutterländern und Nationen. Das Parlament der Republik Ungarn lässt sich bei der Erschaffung dieses Gesetzes von der Absicht der Schaffung eines Europas ohne Grenzen, der Minderung und Beseitigung der sich aus dem Minderheitendasein ergebenden Nachteile sowie der Weiterentwicklung des dazu erforderlichen demokratischen Einrichtungssystems leiten.

Das Parlament erschafft im Interesse der Verwirklichung dieser Ziele als Summierung der Rechte, die den zu den nationalen und ethnischen Minderheiten gehörenden Personen und deren Gemeinschaften zustehen, sowie zur Sicherung der Durchsetzung dieser Rechte und der Regelung der Modalitäten deren Realisierung – unter Beachtung der Bestimmungen des internationalen Rechts und der in der Verfassung der Republik Ungarn verankerten Prinzipien – folgendes Gesetz:

KAPITEL I

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

(1) Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle auf dem Territorium der Republik Ungarn lebenden Personen ungarischer Staatsbürgerschaft, die sich zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit zugehörig betrachten, sowie auf die Gemeinschaften dieser Personen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf dem Territorium der Republik Ungarn seit mindestens einem Jahrhundert beheimatete Volksgruppe eine nationale und ethnische Minderheit (im weiteren: Minderheit), die sich im Kreise der Bevölkerung des Staates in einer zahlenmäßigen Minderheit befindet, deren Mitglieder ungarische Staatsbürger sind und die sich von dem übrigen Teil der Bevölkerung durch ihre eigene Sprache und Kultur, Traditionen unterscheidet, die gleichzeitig von einem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit Zeugnis ablegt, das sich auf die Wahrung all dieser, den Ausdruck und Schutz der Interessen ihrer historisch entstandenen Gesellschaften richtet.

§ 2¹

§ 3

(1) Die in der Republik Ungarn lebenden Minderheiten sind Teilhaber an der Macht des Volkes, sie sind staatsbildende Faktoren (§ 68, Absatz 1 der Verfassung). Ihre Kultur ist Teil der ungarländischen Kultur.

(2) Das Recht auf nationale oder ethnische Identität ist ein grundlegendes Menschenrecht, welches den Individuen und den Gemeinschaften gleichermaßen zusteht.

¹ außer Kraft gesetzt

(3) Jede Minderheit ist berechtigt, als nationale oder ethnische Gemeinschaft zu existieren und fortzubestehen.

(4) Jede Minderheitengemeinschaft und jede zu einer Minderheit gehörende Person hat das Recht auf die Ungestörtheit des Lebens in der Heimat und des Kontakts zur Heimat. Das Recht auf Heimat bedeutet nicht nur die Freiheit und den Schutz der Bindung zum eigenen Geburtsort, sondern auch zum Geburts- oder Wohnort der Eltern, Erzieher und Ahnen, zur Urheimat sowie zu deren Kultur und Traditionen.

(5) Hinsichtlich der Minderheiten ist jedwede Verletzung der Anforderungen zur Gleichberechtigung verboten.

§ 4

(1) Die Republik Ungarn verbietet jedwede Politik und Verhaltensweise, welche:

- a, das Einschmelzen der Minderheit in die Mehrheitsnation, die Ausschließung der Minderheit aus der Mehrheitsnation beziehungsweise ihre Segregation bezweckt oder zum Ergebnis hat;
- b, auf die Veränderung der nationalen oder ethnischen Verhältnisse der von den Minderheiten bewohnten Gebiete gerichtet ist;
- c, die Minderheit oder zur Minderheit gehörende Personen wegen ihrer Zugehörigkeit verfolgt, ihre Lebensbedingungen erschwert, sie bei der Ausübung ihrer Rechte behindert;
- d, auf die gewaltsame Aus- oder Umsiedlung der Minderheit gerichtet ist.

(2) Die Republik Ungarn tritt in ihren internationalen Kontakten gegen jede politische Bestrebung auf, die zu in Absatz 1 angeführten Folgen führt. Sie strebt auch mit den Mitteln des internationalen Rechts und durch internationale Verträge danach, gegen eine derartige Politik Schutz zu gewähren.

(3) Bei der Festlegung der Grenzen der Verwaltungseinheiten und der Wahlbezirke, bei der Ausarbeitung der Pläne für die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie den Umweltschutz berücksichtigt die Republik Ungarn die Siedlungsverhältnisse, Beziehungen, Wirtschaftsinteressen und entstandenen Traditionen der nationalen oder ethnischen Minderheiten.

§ 5

(1) Es ist das verfassungsmäßige Recht der Minderheiten in der Republik Ungarn, Selbstverwaltungen auf örtlicher, regionaler und Landesebene (im Weiteren zusammen: Minderheitenselbstverwaltung) zu errichten.

(2) An der Initiierung der Gründung und an der Wahl einer Minderheitenselbstverwaltung dürfen diejenige Wähler teilnehmen, die in der Minderheitenregistratur zu den Wahlen (im Weiteren: Minderheiten-Wahlverzeichnis) registriert sind.

Die Wähler dürfen nur in einem Minderheiten-Wahlverzeichnis registriert sein. Die detaillierten Regelungen bezüglich des Minderheiten-Wahlverzeichnisses enthält ein gesondertes Gesetz.

(3) Die Vertretung irgendeiner Minderheit dürfen diejenigen Kandidaten annehmen, die im Minderheiten-Wahlverzeichnis registriert sind. Die Rechtsvertretung kann nur im Falle einer Minderheit ausgeübt werden.

§ 5/A

(1) Mit der Ausübung der in dem Gesetz festgelegten Aufgaben- und Befugnisbereiche für die Minderheitenselbstverwaltungen ist es die grundlegende Aufgabe dieser, die Interessen der Minderheiten zu schützen und zu vertreten.

(2) Das vorliegende Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Rechte, die Pflichten, die Organisation, die Wirkungsvoraussetzungen, die speziellen Regelungen der Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltungen, die Beziehung zu den zentralen staatlichen Organen, den örtlichen Selbstverwaltungen und den Minderheitenselbstverwaltungen.

§ 6

Die Republik Ungarn unterstützt die Verwirklichung der Rechtsgleichheit auch durch Maßnahmen, welche die Beseitigung der Chancenungleichheit zum Ziele haben (§ 70/A, Absatz 3 der Verfassung).

§ 6/A

(1) Erklärende Bestimmungen:

1. Eine öffentliche Angelegenheit der Minderheiten ist:

a, jene Angelegenheit, die im Interesse der Geltung der in diesem Gesetz gesicherten individuellen und Gemeinschaftsrechte, der Ermöglichung des Ausdrucks der Interessen der zur Minderheit gehörenden Personen- besonders die Pflege, der Schutz und die Vermehrung der Muttersprache, im Weiteren die Verwirklichung und Bewahrung der kulturellen Autonomie der Minderheiten in Form der Minderheitenselbstverwaltungen – in Verbindung steht zu der Versorgung der Minderheitenangehörigen mit bestimmten öffentlichen Dienstleistungen, zu der selbständigen Führung dieser Angelegenheiten und zu der Schaffung der dazu nötigen organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen.

b, jene Angelegenheit, die in Verbindung steht zu den die Staatsmacht ausübenden staatlichen und örtlichen Selbstverwaltungsorganen, im Weiteren zu den Minderheitenvertretungen in den Minderheitenselbstverwaltungsorganen und zu der Sicherung deren organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen.

(2) Eine Minderheitenselbstverwaltung ist:

jene Organisation, welche die im Gesetz festgelegten öffentlichen Dienstleistungen versieht, in Gremiumsform funktioniert, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, durch demokratische Wahlen gemäß diesem Gesetz und durch eine geregelte Verfahrensordnung gemäß einem gesonderten Gesetz entstanden ist, welche zur Geltendmachung der Berechtigungen, die der Minderheitengemeinschaften zustehen, zum Schutz und Vertretung der Interessen der Minderheiten, zur selbständigen Erfüllung der öffentlichen Minderheitenangelegenheiten auf örtlicher, regionaler (Komitat, Hauptstadt) oder Landesebene entsteht.

(3) Eine öffentliche Schuleinrichtung der Minderheit ist:

diejenige öffentliche Schuleinrichtung, deren Gründungsurkunde gemäß dem Gesetz über den Schulunterricht die Erfüllung der Aufgaben der ethnischen, nationalen Minderheit enthält, vorausgesetzt, dass die öffentliche Schuleinrichtung diese Aufgaben tatsächlich versieht, im Weiteren im Falle des Kindergartens, der Schule und des Schülerheimes, wo mindestens 25% der Schüler an der nationalen, ethnischen Minderheitenerziehung des Kindergartens, bzw. an der nationalen, ethnischen Minderheitenerziehung und am Minderheitenunterricht der Schule teilnimmt.

(4) Der Kreis der Angestellten im öffentlichen Schulunterricht der Minderheit ist: die Gruppe derjenigen, die ihre Tätigkeit in der öffentlichen Schuleinrichtung der Minderheit im Arbeitsverhältnis eines Pädagogen, bzw. in einem unmittelbar die erzieherische und schulische Arbeit unterstützenden Arbeitsverhältnis ausübt.

(5) Die weitere Versorgung auf entsprechendem Niveau bedeutet: dass die Übernahme der Wirtschaftsführung einer Einrichtung durch die Minderheitenselbstverwaltung nicht die Verschlechterung des Niveaus der Leistung vor der Übernahme, die Verminderung der zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Bedingungen als Folge haben darf.

(6) Die Massenmedien der Minderheiten sind: die Nachrichten und Programmsendungen, die der Informierung, Bildung, der Bewahrung und Ausbreitung der kulturellen Autonomie dienen, die in den schriftlichen oder elektronischen Medien (Fernsehen und Radio) regelmäßig oder temporär gesichert sind, unabhängig davon, ob die die Massenmedien betreibenden journalistischen Organe von einer Minderheitenorganisation unterhalten werden, oder die Dienstleistung von den öffentlichen Medien –gemäß gesondertem Gesetz –bzw. vom Dienstleistenden mit einem Vertrag für öffentlich-rechtlichen Medien ausgeführt wird.

(7) Ein offizielles Dokument ist: ein durch gesondertes Gesetz als Identitätsnachweis qualifiziertes Dokument.

(2)

In der Anwendung dieses Gesetzes:

a, beinhaltet das Recht zur Wahl, zur Ernennung, zum Führungsauftrag in der Zuständigkeit des Selbstverwaltungsgremiums der Minderheit – außer der Wahl des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten der Minderheitenselbstverwaltung – das Recht zur Enthebung, des Widerrufs des Führungsauftrags, im Weiteren beinhaltet das Recht zu sonstigen Aufträgen, zur Kandidierung oder Delegation, das Recht zum Widerruf der Aufträge, der Kandidierung, bzw. der Delegation,

b, sind unter sonstigem Arbeitgeberrecht – außer der Ernennung, des Führungsauftrags, der Enthebung, des Widerrufs des Führungsauftrags, der Feststellung der Inkompatibilität, der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, der Auferlegung einer Disziplinarstrafe- alle anderen Arbeitgeberrechte zu verstehen,

c, beinhaltet das Arbeitgeberrecht im Falle der Landesselbstverwaltungen die Ausübung des Arbeitgeberrechts über die Arbeitnehmer des Amtes, das von dem Leiter des Amtes ausgeübt wird,

d, beinhaltet das Recht zur Gründung einer Einrichtung das Recht zur Übernahme, Umorganisation und Schließung der Einrichtung,

e, ist Angehörige(r): der/die Verwandte ersten Grades und dessen/deren Ehepartner, die Geschwister, der/die Ehepartner/in, der/die Lebenspartner/in,

f, Eine Kultureinrichtung der Minderheit ist:

diejenige kulturelle Einrichtung, deren Aufgabe in erster Linie die Bewahrung und Ausübung der Minderheitenkultur, der Traditionen und des gemeinschaftlichen Sprachgebrauchs ist.

g, Eine Kultureinrichtung ist:

diejenige kulturelle Einrichtung und Kultursammlung, die im Anhang des Gesetzes über die Kunsteinrichtungen, öffentliche Bibliotheksversorgung und Kultur aufgeführt ist, sowie die Einrichtungen, die durch die erklärenden Bestimmungen und Schlussbestimmungen des Gesetzes über den Schutz des Kulturerbes bestimmt sind.

h, Eine temporäre Verwaltung bedeutet:

die Nutzung, die Verwertung mit der Sorgfalt des guten Wirtes, das Recht zur Gewinneinnahme, mit dem Vorbehalt, dass dieser Besitz –gemäß der im Rechtsvorschrift stehenden Ausnahme – nicht veräußert oder belastet werden darf, sowie dass im Falle dieses Besitzes das temporäre Verwaltungsrecht nicht übertragen werden darf.

KAPITEL II

Individuelle Minderheitenrechte

§ 7

(1) Es ist das ausschließliche und unveräußerliche Recht des Individuums, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit auf sich zu nehmen und zu bekunden. In der Frage der Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe kann niemand zu einer Erklärung verpflichtet werden, mit Ausnahme der in Absatz 2 stehenden Bestimmungen.

(2) Das Gesetz oder die zu ihrer Durchführung veröffentlichte Rechtsvorschrift kann die Ausübung eines Minderheitenrechts an die Erklärung der Person binden.

(3) Das Recht zur nationalen oder ethnischen Identität sowie zur Übernahme und Bekundung der Zugehörigkeit zu einer derartigen Minderheit schließen die Anerkennung der doppelten oder mehrfachen Bindung nicht aus.

§ 8

Der Minderheitenangehörige hat das Recht, bei der Landes-Volkszählung seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit anonym (ohne Nennung des Namens) zu bekennen.

§ 9

Der Angehörige einer Minderheit hat das Recht auf politische und kulturelle Chancengleichheit, zu deren Förderung der Staat durch effektive Maßnahmen verpflichtet ist.

§ 10

Die Teilnahme von Angehörigen der Minderheiten am öffentlichen Leben darf nicht beschränkt werden. Sie können zwecks der Artikulation und dem Schutz ihrer Interessen – laut verfassungsmäßiger Regelung – Vereine, Parteien, andere gesellschaftliche Organisationen gründen.

§ 11

Die einer Minderheit angehörenden Personen haben das Recht, die familienbezogenen Traditionen der Minderheit zu achten, die familiären Beziehungen zu pflegen, ihre Familienfeste in ihrer Muttersprache zu begehen und die Abwicklung der damit verbundenen kirchlichen Zeremonien in ihrer Muttersprache zu beanspruchen.

§ 12

(1) Die einer Minderheit angehörende Person hat das Recht, den eigenen und den Vornamen ihres Kindes frei zu wählen, die Vor- und Zunamen entsprechend der Regeln ihrer Muttersprache in das Personenstandbuch eintragen zu lassen und in amtlichen Dokumenten in durch Rechtsnormen festgelegten Rahmen anzuführen. Im Falle der Eintragung mit

nichtlateinischer Schreibweise ist die gleichzeitige Anwendung der phonetischen Schreibweise mit lateinischen Buchstaben verbindlich.

(2) Auf Wunsch können die Eintragung in das Personenstandbuch und die Ausstellung sonstiger offizieller Dokumente – laut Festlegungen des Absatzes 1 – auch zweisprachig erfolgen.

§ 13

Die einer Minderheit angehörende Person hat das Recht

a, auf das Kennenlernen, die Pflege, Mehrung und Weitergabe ihrer Muttersprache, Geschichte, Kultur und Traditionen;

b, auf Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht und Bildung;

c, auf Schutz der mit ihrem Minderheitendasein zusammenhängenden persönlichen Daten - entsprechend den Festlegungen in einem gesonderten Gesetz.

§ 14

Die einer Minderheit angehörende Person hat das Recht, sowohl zu staatlichen und gemeinschaftlichen Institutionen der Mutterländer und Sprachnationen, als auch zu in anderen Ländern lebenden Minderheiten Beziehungen aufrechtzuerhalten.

KAPITEL III

Gemeinschaftsrechte der Minderheiten

§ 15

Die Wahrung, Pflege, Stärkung und Vererbung der Identität der Minderheit ist ein unveräußerliches Gemeinschaftsrecht der Minderheiten.

§ 16

Es ist das Recht der Minderheiten, ihre historischen Traditionen und ihre Sprache zu pflegen und weiterzuentwickeln, ihre gegenständliche und geistige Kultur zu wahren und zu mehren.

§ 17

Die Minderheitengemeinschaften besitzen das Recht zur Selbstorganisation, bzw. können im Rahmen des Gesetzes jegliche Organisation gründen.

§ 18

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Fernsehen sichern – laut Verfügungen eines gesonderten Gesetzes, innerhalb eines selbstständigen Organisationsrahmens und mit gesondertem Budget- die regelmäßige Produktion, Ausstrahlung und Verbreitung von Minderheitenprogrammen.

(2) In den von Minderheiten bewohnten Gebieten fördert der Staat – auch auf dem Wege von internationalen Verträgen – den Empfang von aus dem Mutterland stammenden Rundfunk- und Fernsehsendungen.

(3) Die Minderheitengemeinschaften haben das Recht:

a, die Schaffung der Bedingungen für die Minderheitenerziehung im Kindergarten, für die Minderheitenerziehung und -ausbildung in der Grund- und Mittelschule sowie in der

Hochschulausbildung, bzw. für den ergänzenden Minderheitenunterricht durch die Landesselbstverwaltung zu initiieren und sich an der Verwirklichung zu beteiligen.

b, im gesetzlichen Rahmen ein eigenes Einrichtungsnetz für Erziehung, Unterricht, Kultur und Wissenschaft im Landesmaßstab auszubauen.

(4) Die Republik Ungarn sichert den Minderheitengemeinschaften - innerhalb des gesetzlichen Rahmens – das Recht zu, ihre Veranstaltungen und Feste ungestört zu veranstalten, ihre baulichen, kulturellen und religiösen Denkmäler und Traditionen zu wahren, zu pflegen und zu vererben, sowie ihre Symbole zu benutzen.

§ 19

Den Minderheiten und ihren Organisationen steht das Recht auf den Ausbau und die Aufrechterhaltung umfassender und direkter internationaler Beziehungen zu.

§ 20

(1) Die Minderheiten haben –auf in einem gesonderten Gesetz festgelegter Weise- das Recht auf Vertretung im Parlament.

(2) Das Parlament wählt den parlamentarischen Ombudsmann für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten. Der Staatspräsident erbittet vor dem Einbringen seines Vorschlags bezüglich der Person des parlamentarischen Ombudsmanns für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten die Meinung der Minderheiten-Landesselbstverwaltungen, wenn eine Minderheit über solche Selbstverwaltung nicht verfügt, die der registrierten Landesinteressenvertretung der jeweiligen Minderheit. Im Sonstigen sind bezüglich des parlamentarischen Ombudsmanns für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten die Verfügungen des Gesetzes LIX/1993 über den parlamentarischen Ombudsmann der Staatsbürgerrechte anzuwenden.

(3) Der parlamentarische Ombudsmann für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten verfährt in Fragen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

KAPITEL IV

Selbstverwaltungen der Minderheiten Gründung der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 21

(1) Die einzelnen Minderheiten können im Sinne der Festlegungen eines gesonderten Gesetzes:

a, in Gemeinden, Städten und Bezirken der Hauptstadt örtliche, ferner im Komitat und in der Hauptstadt regionale Minderheitenselbstverwaltungen,

sowie

b, Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene gründen.

(2) Über die Wahl der zur Minderheit gehörenden Wähler zum Abgeordneten in der örtlichen, bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung oder in der Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene verfügt ein gesondertes Gesetz.

§ 22

Die Wähler können die Minderheitenselbstverwaltung entsprechend der Bestimmungen eines gesonderten Gesetzes auf dem Wege unmittelbarer Wahlen ins Leben rufen.

§ 23

(1) Die Zahl der Abgeordneten im Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung beträgt 4 Personen.

(2) Die Zahl der Abgeordneten im Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen auf regionaler Ebene und in der Hauptstadt beträgt 7 Personen.

(3) Dieselbe Minderheit darf in einer Ortschaft nur eine örtliche Minderheitenselbstverwaltung gründen.

(4) Eine Minderheit darf im Komitat, bzw. in der Hauptstadt nur eine regionale Minderheitenselbstverwaltung gründen.

(5) Dieselbe Minderheit darf nur eine Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene gründen. Mehrere Minderheiten dürfen eine gemeinsame, assoziative Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene gründen. Die Zahl der Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene beträgt laut gesondertem Gesetz zwischen 15-53 Personen.

Die Auflösung der Minderheitenselbstverwaltung

§ 24

(1) Die Minderheitenselbstverwaltung löst sich gleichzeitig mit der Beendigung des Mandats des Abgeordnetengremiums - auf, wenn nach der Beendigung des Mandats des Abgeordnetengremiums kein neues Abgeordnetengremium gewählt wird.

(2) Wenn sich die Minderheitenselbstverwaltung auflöst, kann die Wahl der Abgeordneten zur Minderheitenselbstverwaltung erst bei der nächsten allgemeinen Wahl zur Selbstverwaltung erfolgen.

Die Beendigung des Mandats der Minderheitenselbstverwaltung

§ 24/A

Der Mandat der Minderheitenselbstverwaltung wird beendet, wenn

- a, der Mandat des Abgeordnetengremiums endet,
- b, wenn das Abgeordnetengremium aufgelöst wird,
- c, wenn das Abgeordnetengremium ihre Auflösung erklärt,
- d, wenn die Zahl der Abgeordneten auf weniger als die Hälfte der Zahl der wählbaren Abgeordneten sinkt.

Die Rechte und Pflichten der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 24/B

(1) Die Minderheitenselbstverwaltungsrechte stehen den Gemeinschaften der zur Minderheit gehörenden Wähler zu, die diese Rechte gemäß gesetzlicher Bestimmung und durch ihre gewählten Vertreter ausüben.

(2) Die Minderheitenselbstverwaltung besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Aufgaben und Befugnisse der Minderheitenselbstverwaltungen stehen dem Abgeordnetengremium der Minderheitenselbstverwaltung zu, die Minderheitenselbstverwaltung wird durch den Präsidenten vertreten.

(3) Die Minderheitenselbstverwaltungen können in den zu ihrem Aufgaben- und Befugnisbereich gehörenden öffentlichen Minderheitenangelegenheiten – im Rahmen der Gesetze- selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den staatlichen und Selbstverwaltungsorganen vorgehen.

(4) Die Minderheitenselbstverwaltungen bestimmen in ihrem Aufgaben- und Befugnisbereich selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den in Absatz 3 bestimmten Organen die Art der Verwaltung der öffentlichen Minderheitenangelegenheiten.

§ 24/C

(1) Das Gericht schützt die Rechte der Minderheitenselbstverwaltungen und die rechtmäßige Ausübung der Befugnisse der Minderheitenselbstverwaltung.

(2) Das Gericht besitzt das Recht –gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften -, die rechtswidrige Entscheidung der selbstständig oder in Zusammenarbeit verfahrenen Minderheitenselbstverwaltung zu überprüfen.

§ 24/D

(1) Die Rechte der Minderheitenselbstverwaltungen sind in Hinsicht aller Minderheitenselbstverwaltungen gleich. Die Pflichten der Minderheitenselbstverwaltungen können unterschiedlich sein.

(2) Zwischen den Minderheitenselbstverwaltungen, bzw. zwischen den örtlichen Selbstverwaltungen und den Minderheitenselbstverwaltungen besteht kein unter- und übergeordnetes Verhältnis.

§24/E

(1) Die Minderheitenselbstverwaltungen haben das Recht, im Interesse der Verwaltung der öffentlichen Minderheitenangelegenheiten bei der, in der Angelegenheit mit Befugnis ausgestatteten und zuständigen staatlichen oder Selbstverwaltungsorganen ein Verfahren zu beantragen, sie um Auskunft zu erbitten, bei ihnen Anträge einzubringen. Das Recht auf Antrag beinhaltet auch den Antrag auf Abschaffung der Vorgehensweisen, die die Rechte der Minderheiten verletzen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der in der Verwaltung (im Eigentum) des Staates und/oder der Selbstverwaltung befindlichen Einrichtungen, den Antrag auf Abänderung oder Rückruf einer Einzelentscheidung.

(2) Der Leiter des mit Befugnis ausgestatteten und zuständigen Organs hat über den in Absatz 1 genannten Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens sachlich zu entscheiden, bzw. Erklärung abzugeben. Wenn der Leiter des angefragten Organs in der Angelegenheit der Anfrage über keine Befugnis verfügt oder nicht zuständig ist, ist er verpflichtet innerhalb von 3 Tagen die Anfrage zum befugten und zuständigen Organ weiterzuleiten.

(3) Wenn der angefragte staatliche oder Selbstverwaltungsorgan, bzw. die Selbstverwaltung seiner in Absatz 2 festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Minderheitenselbstverwaltung befugt, ein außerordentliches Verfahren der übergeordneten Behörde oder der die gesetzliche Kontrolle ausübenden Behörde zu beantragen. Über das Ergebnis des außerordentlichen Verfahrens ist der Antragsteller spätestens innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen.

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen

§ 25

Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung legt in eigener Befugnis –im Rahmen der Rechtsvorschriften-:

- a, die detaillierten Regelungen der eigenen Organisation und Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung,
 - b, den Namen, die Symbole, die Auszeichnungen der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung sowie die Bedingungen und Regelungen für deren Zuerkennung,
 - c, die örtlichen Feste der von ihr vertretenen Minderheit
 - d, den Kreis des Grundvermögens, die Regeln der Nutzung des in ihrer ausschließlichen Verfügung stehenden Vermögens,
 - e, die Gründung, Übernahme und Unterhalt einer Einrichtung,
 - f, die Gründung einer oder Beteiligung an einer wirtschaftlichen oder anderen Organisation,
 - g, die Gründung einer oder den Anschluss an eine Assoziation von Selbstverwaltungen,
 - h, die Veröffentlichung einer Ausschreibung,
 - i, die Gründung eines Stipendiums,
 - j, den Gebrauch des innerhalb des Vermögens der örtlichen Selbstverwaltung für die Minderheitenselbstverwaltung abgesonderten Vermögens,
 - k, das Budget, den Rechnungsabschluss in der Verordnung der örtlichen Selbstverwaltung, den Gebrauch der von der örtlichen Selbstverwaltung zur Verfügung gestellten Quellen,
 - l, die Initiierung der Erklärung von Denkmälern und Gedenkstätten zu geschützten Objekten
 - m, die Teilnahme an der Wahl des Schöffen der örtlichen Gerichte
- fest.

§ 26

(1) Wenn zur Ausübung der Rechte der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung die Entscheidung der örtlichen Selbstverwaltung oder deren Behörde benötigt wird, ist der/die Entscheidungsberechtigte verpflichtet den diesbezüglichen Antrag der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung bei der nächsten Sitzung an die Tagesordnung zu setzen, bzw. innerhalb von 30 Tagen nach dem Einreichen des Antrags eine Entscheidung zu treffen.

(2) Die örtliche Selbstverwaltung ist verpflichtet, den gemäß § 25, Absatz 1, Punkt j, und k verabschiedeten Beschluss der Minderheitenselbstverwaltung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt mit unverändertem Inhalt in ihre Verordnung über das eigene Budget und den Schlussbericht einzubauen.

§ 27

(1) Die örtliche Selbstverwaltung garantiert der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung - gemäß den Regelungen der Organisation und Geschäftsführung der örtlichen Selbstverwaltung – die Bedingungen zur Betriebsführung des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung. Für die Durchführung trägt das Bürgermeisteramt Sorge.

(2) Unter Garantierung der Bedingungen zur Betriebsführung des Gremiums und unter den damit zusammenhängenden Aufgaben versteht man besonders:

- a, die Garantierung der an die Tätigkeit des Gremiums angepassten Raumnutzung,
- b, die Versorgung der Aufgaben in Bezug auf die Post, die Zustellung, das Maschinenschreiben, die Vervielfältigung und das Tragen der damit zusammenhängenden Kosten.

(3) Das Bürgermeisteramt kann, als Durchführungsorgan der Wirtschaftsführung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung – nach der gegebenen Absprache der örtlichen Selbstverwaltung und der betreffenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen- die Aufgaben der Wirtschaftsführung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung mehrerer Ortschaften ausüben.

(4) Im Falle der Versäumung der in Absatz 1-3 Enthaltenen, sind die in § 24/E Absatz 3 Enthaltenen maßgebend.

§ 28

(1) In Sachen der örtlichen Presse, der örtlichen Traditionspflege und Kultur, sowie des kollektiven Sprachgebrauchs darf das Abgeordnetengremium die örtliche Selbstverwaltungsverordnung, die die Minderheitenbevölkerung in dieser Funktion betrifft, nur im Einverständnis mit der diese Bevölkerung vertretenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung verabschieden.

(2) Örtliche Selbstverwaltungsentscheidung, die die Ernennung (die Enthebung, den Widerruf des leitenden Auftrags) der Leiter der Minderheiteneinrichtungen - wenn das Ernennungsrecht nicht durch die örtliche Minderheitenselbstverwaltung ausgeübt wird- bzw. die Ausbildung der Minderheitenangehörigen betrifft, darf nur im Einverständnis mit der betroffenen örtlichen Minderheitenselbstverwaltung getroffen werden. Wenn es an einer örtlichen Minderheitenselbstverwaltung fehlt, muss die Meinung des örtlichen Vereins der gegebenen Minderheit eingeholt werden.

(3) Der zum Mitbestimmungs- bzw. Konsultationsrecht Berechtigte darf seine in Abs. 1 und 2 bestimmte Rechte innerhalb von 30 Tagen des Erhalts des diesbezüglichen Antrags ausüben. Die Versäumung dieser Frist gilt als rechtverwirkend.

§ 29

(1) Über die Erklärung des zum in § 28 Absatz 1-3 bestimmten Mitbestimmungs- bzw. Konsultationsrecht Berechtigten, bzw. über die Versäumung der Erklärung muss der Unterbreitende noch vor der Entscheidung die Entscheidungsträger informieren.

(2) Wenn die örtliche Selbstverwaltung ohne der in § 28 Absatz 1-2 vorgeschriebenen Einverständnis oder Meinung entscheidet, überprüft das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ auf Antrag der betreffenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung die Entscheidung außerordentlich und kann sich in begründetem Fall an das Gericht, bzw. an das Verfassungsgericht wenden. Der Antrag der Minderheitenselbstverwaltung hat, was die Durchführung der angefochtenen Entscheidung betrifft, aufschiebende Wirkung.

(3) Wenn das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ mit der Initiative der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung nicht einverstanden ist und sich

deshalb nicht an das Gericht oder an das Verfassungsgericht wendet, kann dies unmittelbar die Minderheitenselbstverwaltung tun. Der diesbezügliche Antrag der Minderheitenselbstverwaltung hat, was die Durchführung betrifft, keine aufschiebende Wirkung, aber die Minderheitenselbstverwaltung kann beim Gericht die Aussetzung der Durchführung beantragen.

(4) Wenn die örtliche Minderheitenselbstverwaltung ohne Einverständnis oder Meinung entscheidet, müssen die in Absätze 1 und 3, sowie in § 28 Absatz 3 Enthaltenen dementsprechend angewendet werden.

§ 30

(1) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung unterhält Kontakte zu den Minderheitenvereinen, zu anderen Organisationen, sie kann mit ihnen ein Abkommen über die Zusammenarbeit abschließen. Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung unterstützt als Teil seiner Aufgaben die Tätigkeit der sich selbst organisierenden Gemeinschaften der Bevölkerung, arbeitet mit den Gemeinschaften zusammen.

(2) Die Minderheitenvereine, Einrichtungen und andere Organisationen – nach der Interpretation dieses Absatzes werden auch die gemeinnützigen Gesellschaften mit minderheitenrelevanten Zielen darunter verstanden – können an den staatlichen Ausschreibungen zur Unterstützung der Kultur, Schulung, Wissenschaft und Bildung der Minderheit unter denselben Bedingungen wie die örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen teilnehmen.

§ 30/A

(1) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung verfährt während der Erfüllung der örtlichen öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit nach dem vom Gesetz obligatorisch vorgeschriebenen, bzw. freiwillig übernommenen Aufgaben- und Befugnisbereich.

(2) Die örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen können bei der Erfüllung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit - nach gesetzlichen Bestimmungen, abhängig von den örtlichen Bedürfnissen und Leistungsfähigkeit der Minderheit - im voneinander abweichenden Aufgaben- und Befugnisbereich verfahren.

(3) Die Pflichtaufgaben der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung sind im Besonderen:
a, die Erfüllung des auf eigenen Antrag von der örtlichen Selbstverwaltung an sie übergebenen Aufgaben- und Befugnisbereiches,
b, die Erfüllung des auf eigener Initiative von anderen Minderheitenselbstverwaltungen übergebenen Aufgaben- und Befugnisbereiches.

(4) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung kann außer den in Absatz 3 bestimmten Aufgaben – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel- freiwillig übernommene Aufgaben erfüllen, besonders auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, der örtlichen gedruckten und elektronischen Presse, der Traditionspflege und der Bildung der Minderheit.

(5) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung kann zur Erfüllung der obligatorischen und freiwillig übernommenen Aufgaben, Einrichtungen – darunter wird auch die Übernahme von Einrichtungen verstanden -, Wirtschaftsorganisationen, andere Organisationen gründen, ernennt deren Leiter, bzw. übt die einer gesonderten Rechtsvorschrift entsprechenden Gründungsrechte aus.

(6) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung kann nur solche Wirtschaftsorganisation gründen oder kann nur in der Tätigkeit einer solchen teilnehmen, wo ihre Verantwortlichkeit den Beitragssatz des Vermögens nicht übersteigt, und ihr Unternehmen die Erfüllung ihrer obligatorischen Aufgaben nicht gefährdet.

(7) Auf das mehrheitlich unter dem Einfluss der Minderheitenselbstverwaltung stehenden Unternehmen ist das Gesetz über den Staatshaushalt entsprechend anzuwenden.

§ 30/B

(1) Das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung kann ihren übertragbaren Aufgaben- und Befugnisbereich auf Initiative der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung aufgrund der in Absatz 3 bestimmten Abkommen auf diese übertragen. Die mit den Behörden, sowie mit den Kommunalbetrieben zusammenhängenden Aufgaben- und Befugnisbereiche sind nicht übertragbar.

(2) Die Abgeordnetengremien der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen können aufgrund des auf ihre eigene Initiative entstandenen Abkommens ihren Aufgaben- und Befugnisbereich – im Falle des Bestehens der rechtlichen Bedingungen nach Absatz 3 - auf eine, der von ihnen vertretenen Minderheit entsprechende, andere Selbstverwaltung gegenseitig übertragen. Die Übertragung kann nicht den von der örtlichen Selbstverwaltung übertragenen Aufgaben- und Befugnisbereich beinhalten.

(3) Aufgrund der Absätze 1 und 2 – wenn dieses Gesetz darüber nicht anders verfügt – schließen die übergebende und die übernehmende Selbstverwaltung, sowie die betroffene Landesselbstverwaltung der Minderheit ein dreiseitiges Abkommen ab. Das Abkommen beinhaltet obligatorisch, dass gleichzeitig mit dem Abkommen:

a, der Übernehmer den Aufgaben- und Befugnisbereich, der als das Objekt des Abkommens gilt, vom Übergeber übernimmt,

b, der Übergeber dem Übernehmer die mit der Erfüllung des versorgenden Aufgaben- und Befugnisbereich im Verhältnis stehenden materiellen, sachlichen und finanziellen Bedingungen zur Verfügung stellt,

c, der Übernehmer zur Kenntnis nimmt, dass der Übergeber –wenn die Versorgung der Aufgabe Schwierigkeiten aufweist- mit Einverständnis der Landesselbstverwaltung der Minderheit durch einseitige Erklärung den übertragenen Aufgaben- und Befugnisbereich zurücknehmen kann. In diesem Fall ist der Übernehmer verpflichtet, das übernommene oder an seinen Platz tretende Vermögen, Teilvermögen – im bei der Übergabe geltenden Wert- dem ursprünglichen Übergeber zur Verfügung zu stellen.

d, der Übergeber und der Übernehmer zur Kenntnis nimmt, dass, wenn aus irgendwelchem Grund die Versorgung des Aufgaben- und Befugnisbereiches, der als Objekt des Abkommens gilt, unmöglich wird, der Befugnisbereich im Weiteren von der territorial zuständigen örtlichen Selbstverwaltung ausgeübt wird, die verpflichtet ist, dies gemäß den Rechtsvorschriften zu erfüllen.

(4) Bezüglich der Durchführung des gemäß Absatz 3 entstandenen Abkommens hält das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ über den zwischen den Teilnehmern des Abkommens entstandenen Streit innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags der Beteiligten eine Schlichtung ab. Wenn während der Schlichtung innerhalb von 30 Arbeitstagen keine Übereinkunft zustande kommt, verfährt das

für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ in seiner Zuständigkeit der gesetzlichen Kontrolle.

§ 30/C

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung darf ihren Aufgaben- und Befugnisbereich auf ihre Organe (Präsident, Ausschuss) sowie – gemäß den Gesetzesbestimmungen- auf ihre Assoziation übertragen.

(2) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung darf hinsichtlich des auf ihre Organe (Präsident, Ausschuss) übertragenen Befugnisbereiches zur Ausübung dieses Befugnisbereiches Anweisung erteilen und darf diesen Befugnisbereich zurücknehmen. Der übertragene Befugnisbereich darf nicht weiter übertragen werden.

(3) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung entscheidet in ihrem nicht übertragbaren Aufgaben- und Befugnisbereich:

- a, über die Konstituierung oder Überprüfung, Modifizierung ihrer Organisation und Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung,
- b, über das Budget, den Rechnungsabschluss, den Gebrauch des innerhalb des Vermögens der örtlichen Selbstverwaltung für sie abgesonderten Vermögens,
- c, über die Planung und den Gebrauch der von der örtlichen Selbstverwaltung zur Verfügung gestellten Quellen,
- d, über die Gründung, Übernahme, Schließung, Umorganisation von einer Einrichtung, über die Ernennung, Enthebung des Leiters der Einrichtung,
- e, über den Abschluss eines Abkommens bezüglich einer von der örtlichen Selbstverwaltung oder von einer anderen Minderheitenselbstverwaltung übernommenen Aufgabe,
- f, über die Gründung, Auflösung einer Wirtschaftsorganisation oder einer anderen Organisation und über die Beteiligung an dieser,
- g, über die Gründung der Assoziation der Selbstverwaltungen und über den Anschluss an so eine Assoziation,
- h, über den Anschluss an ein Interessenvertretungsorgan, über den Abschluss eines Abkommens zwecks Zusammenarbeit mit einer ausländischen Selbstverwaltung, oder mit anderen Organisationen,
- i, über die Wahl ihres Präsidenten, Vizepräsidenten,
- j, über die Gründung eines Ausschusses,
- k, über die Festlegung des Grundvermögensbereiches,
- l, über die Wahl der Schöffen,
- m, in Angelegenheiten, die gemäß dem Gesetz zu dem nicht übertragbaren Befugnisbereich gehören.

Die Tätigkeit der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/D

(1) Der Präsident der örtlichen Wahlkommission ruft die konstituierende Sitzung des Gremiums der gewählten örtlichen Minderheitenselbstverwaltung innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl zusammen.

(2) Die konstituierende Sitzung wird von dem ältesten Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, dem Alterspräsidenten geführt.

(3) Der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung darf seinen, dem § 67 entsprechenden Eid an der konstituierenden Sitzung, bzw. an der nach seiner Wahl folgenden Sitzung in seiner Muttersprache, auf ungarisch bzw. in beiden Sprachen leisten. Bis zur Eidesleistung darf der Abgeordnete der Minderheitenselbstverwaltung seine Rechte nicht ausüben.

§ 30/E

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung hält nach Bedarf eine, in der Regelung der Organisation und Geschäftsführung bestimmte Anzahl, aber jährlich mindestens vier Sitzungen ab. Die Sitzung ist auf Initiative von mehr als ein Drittel der Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung oder von dem Ausschuss der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung zusammenzurufen. Die Sitzung wird vom Präsidenten zusammengerufen und geführt.

(2) Die Sitzung des Gremiums ist öffentlich.

(3) Das Gremium hält eine geschlossene Sitzung in folgenden Angelegenheiten: Wahl, Ernennung, Enthebung, Vergabe bzw. Rückruf eines leitenden Mandats, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die Festlegung einer Disziplinarstrafe, und bei der Verhandlung einer personellen Angelegenheit, die eine Stellungnahme verlangt, wenn der Betroffene mit einer öffentlichen Verhandlung nicht einverstanden ist, im Weiteren in Angelegenheiten der Inkompatibilität und der Auszeichnung, sowie in Fällen, wo das Gesetz die Angelegenheit die Öffentlichkeit betreffend ausschließt.

(4) Das Gremium darf eine geschlossene Sitzung verordnen, wenn die öffentliche Sitzung Geschäftsinteressen verletzen würde.

(5) An der geschlossenen Sitzung nehmen die Mitglieder der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, der Notar, sowie im Falle der Einladung der Betroffene und der Experte teil. Das Gesetz kann die Einladung des Betroffenen als Pflicht anordnen.

§ 30/F

(1) Über die Sitzung des Gremiums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist in der Minderheitensprache und auf ungarisch oder ausschließlich auf ungarisch anzufertigen. Von dem in beiden Sprachen verfassten Protokoll ist das Protokoll in der Minderheitensprache als beglaubigt anzusehen. Das Protokoll enthält die Namen der erschienenen Mitglieder des Gremiums und der Gäste, die behandelten Tagesordnungspunkten, das Wesentliche der Besprechung, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung und die gebrachte Entscheidung. Die Entscheidung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ist: ein Beschluss.

(2) Der Präsident trägt für die Fertigstellung des Protokolls Sorge. Das Protokoll wird von dem Protokoll-Begläubiger, der vom Präsidenten und von dem Gremium- aus der Reihe der Abgeordneten- ausgewählt wurde, unterzeichnet. Der Präsident schickt das Protokoll innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung dem Notar der örtlichen Selbstverwaltung zu, der dies innerhalb von 5 Tagen dem für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ zuschickt.

(3) Die für die Gremiumssitzung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung angefertigte Vorlagen und die Protokolle sind- mit Ausnahme der für die geschlossenen Sitzungen angefertigten Vorlagen und Protokolle- anzusehen.

(4) Über die geschlossene Sitzung wird ein separates Protokoll angefertigt. Die Möglichkeit des Kennenlernens der durch ein gesondertes Gesetz geregelten öffentlichen Daten und der im Interesse der Allgemeinheit öffentlichen Daten muss auch im Falle der Abhaltung einer geschlossenen Sitzung gewährleistet werden. Für die Anfertigung dieses Protokolls sind übrigens die Regelungen bezüglich des Protokolls der öffentlichen Sitzung richtunggebend.

§ 30/G

Das Gremium verabschiedet ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung. In den Angelegenheiten laut § 30/E, Absätze 3 und 4 können auch geheime Abstimmungen abgehalten werden. Der Präsident verordnet eine namentliche Abstimmung auf Antrag von mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten.

§ 30/H

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ist nur dann beschlussfähig, wenn bei der Sitzung mehr als die Hälfte der Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung anwesend sind. Zur Annahme des Antrags ist die Ja-Stimme von mehr als der Hälfte der anwesenden Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltung nötig.

(2) Aus der Beschlussfassung des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann man denjenigen ausschließen, der persönlich oder dessen Angehörige in der Angelegenheit unmittelbar betroffen ist. Der Abgeordnete ist verpflichtet, die persönliche Betroffenheit zu melden. Über den Ausschluss entscheidet das Gremium auf Initiative des betroffenen Abgeordneten oder auf Vorschlag jedweder Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung. Der/die ausgeschlossene Abgeordnete gilt aus Sicht der Beschlussfassung als anwesend.

(3) Mehr als die Hälfte der Stimmen der gewählten Abgeordneten (qualifizierte Mehrheit) ist nötig in den Angelegenheiten, die in § 30/C, Absatz 3, in § 30/J, In § 30/P, Absatz 3, in § 60, Absatz 1, in § 60/A, Absatz 3 und Absatz 4, Punkt b, festgelegt sind, im Weiteren die Entscheidung von Angelegenheiten, die gemäß der Regelung über die Organisation und Geschäftsführung qualitative Mehrheit benötigen.

(4) Zu der Sitzung des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung sind der Hauptnotar, der Notar oder dessen Beauftragter (im Weiteren gemeinsam: Notar), der über den territorial zuständigen Befugnisbereich verfügt, einzuladen. Der Notar ist verpflichtet, dem Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, bzw. dem Präsidenten zu melden, wenn er bei ihren Entscheidungen eine Rechtsverletzung bemerkt.

§ 30/I Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung hält mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Anhörung ab.

§ 30/J Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann vor Ablauf seines Mandats durch namentliche Abstimmung, mit der Entscheidung einer qualifizierten Mehrheit ihre Auflösung verkünden.

Der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/K

(1) Der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung vertritt als Mitglied des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung in Minderheitenangelegenheiten die Interessen der gegebenen örtlichen Minderheit. Er nimmt an den Vorbereitungen der Gremiumsentscheidungen der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, an der Entscheidungsfindung und an der Organisierung der Ausführung teil.

(2) Der Mandat, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung entstehen durch ihre Wahl, ihre Rechte und Pflichten erlöschen durch das Erlöschen des Mandats.

(3) Für den Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltung gilt, dass:

a, er an der Gremiumssitzung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung in örtlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Minderheit den Präsidenten, den Präsidenten des Ausschusses, den Notar um Auskunft bitten kann, die an der Sitzung in Wort, bzw. spätestens innerhalb von 15 Tagen in Schrift meritorisch erteilt werden muss.

b, auf seinen Gesuch, seine schriftliche Bemerkung dem Protokoll beigelegt, bzw. auf seinen Gesuch seine Meinung im Protokoll festgehalten werden soll.

c, er durch eine Ermächtigung das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung vertreten kann,

d, er verpflichtet ist, an der Arbeit des Gremiums teilzunehmen.

(4) Der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ist für die Zeit, die benötigt wird, um an der Arbeit des Gremiums teilzunehmen, von der Ausübung der Arbeit zu befreien. Sein dadurch entfallenes Einkommen wird vom Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung vergütet, aufgrund dessen der Abgeordnete berechtigt ist, die Versorgung durch die Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Gremium kann auch eine Pauschale festsetzen.

(5) Der Mandat des Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung erlischt,

a, mit dem Erlöschen des Mandats des Abgeordnetengremiums,

b, mit dem schriftlichen oder in das Protokoll über die Sitzung des Abgeordnetengremiums aufgenommenen Rücktritt,

c, mit dem Verlust des Wahlrechts,

d, mit der Erklärung der Inkompatibilität,

e, mit der Auflösung, Aufhebung des Abgeordnetengremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung,

f, wenn der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung über ein Jahr an der Sitzung des Abgeordnetengremiums nicht teilnimmt.

Die Ausschüsse der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/L

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann einen Ausschuss (Ausschüsse) ins Leben rufen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses sind Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung. Die Geschäftsordnung beinhaltet die detaillierten Regeln über die Betriebsführung des Ausschusses.

(2) Der Ausschuss bereitet in seinem Aufgabenkreis die Entscheidung des Gremiums vor. Er kann in seinem, vom Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung auf ihn übertragenem Befugnisbereich das Entscheidungsrecht besitzen, die Entscheidungen, die er in

dieser Befugnis verabschiedet hat, kann das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung überprüfen.

(3) Der Ausschuss muss auf Antrag des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung oder von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses zusammengerufen werden.

(4) Im Falle der Betriebsführung, Entscheidungsfähigkeit, Beschlussfassung des Ausschusses sind die Regeln bezüglich der Betriebsführung, Beschlussfassung des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung entsprechend anzuwenden.

§ 30/M

(1) Der Präsident des Ausschusses und mindestens zwei seiner Mitglieder müssen aus der Reihe der Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung gewählt werden. Der Präsident und der Vizepräsident der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung darf nicht der Präsident oder Mitglied des Ausschusses sein. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens drei Personen.

(2) Der Präsident der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung darf die Entscheidung des Ausschusses aufschieben, wenn diese dem Beschluss des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung gegenübersteht, oder sie die Interessen der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung verletzt. Über die eingestellte Entscheidung trifft das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung an der nächstfolgenden Sitzung eine Entscheidung.

(3) Aus der Beschlussfassung des Ausschusses kann derjenige ausgeschlossen werden, wer selbst oder wessen Angehörige unmittelbar von der Angelegenheit betroffen ist. Der Betroffene muss die persönliche Betroffenheit melden. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der betreffende Abgeordnete gilt bei der Beschlussfassung aus Sicht der Beschlussfassung als anwesend.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Mitglied
der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/N

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung wählt an der konstituierenden Sitzung aus der Reihe seiner Mitglieder den Präsidenten mit gemeinnützigem Auftrag, einen Vizepräsidenten mit gemeinnützigem Auftrag zur Vertretung und Unterstützung der Arbeit des Präsidenten.

(2) Im Falle der gleichzeitigen Nichtbesetzung der Posten des Präsidenten und des Vizepräsidenten, bzw. im Falle ihrer dauerhaften Verhinderung regelt die Geschäftsordnung die Art der Zusammenrufung und der Führung des Gremiums.

(3) Der Präsident der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung nimmt an der Sitzung des Abgeordnetengremiums der örtlichen Selbstverwaltung mit beratender Stimme teil.

§ 30/O

(1) Den Posten des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung dürfen der Staatspräsident, der Mitglied des Verfassungsgerichts, der Ombudsmann, der Präsident, der

Vizepräsident und der Rechnungsführer des Rechnungshofes, der Mitglied der Regierung, der Staatssekretär, der Staatssekretär für Verwaltung, der stellvertretende Staatssekretär, der Beamte des zentralen Verwaltungsorgans, der Leiter und der Beamte des für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständigen Organs, derjenige Beamte des regionalen, örtlichen Verwaltungsorgans, dessen Aufgabenkreis sich auf die Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Minderheitenselbstverwaltung erstreckt, und seine Zuständigkeit sich auf die örtliche (regionale) Minderheitenselbstverwaltung erstreckt, der Notar (der Hauptnotar, der Kreisnotar) der territorial zuständigen örtlichen Selbstverwaltung, der Beamte des Bürgermeisteramtes, der Richter, der Staatsanwalt, der Kreisnotar, der Gerichtsvollstrecker, der Mitglied des Berufsbestandes der bewaffneten Kräfte, der Ordnungskräfte, der Mitglied der Arbeitsgemeinschaft des territorial zuständigen regionalen Entwicklungsrats, derjenige, der bei derselben örtlichen Minderheitenselbstverwaltung der Leiter, führender Amtsträger von einer, von der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung gegründeten oder verwalteten Einrichtung, Wirtschaftsorganisation ist, und der seinen Führungsauftrag von der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung erhielt, nicht bekleiden.

(2) Der Präsident ist verpflichtet, die Ursache der Inkompatibilität innerhalb von 30 Tagen nach seiner Wahl, bzw. nach dem Auftauchen der Ursache der Inkompatibilität zu beheben.

(3) Wenn der Präsident seiner in Absatz 2 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, entscheidet das Gremium auf Antrag von jedweder Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung über die Frage der Inkompatibilität, in begründeten Fällen erklärt es in seinem Beschluss das Bestehen der Inkompatibilität.

(4) Die Verordnungen der Absätze 1-3 sind auch auf den Vizepräsidenten und auf den Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung anzuwenden.

§ 30/P

(1) Der Mandat des Präsidenten wird beendet:

a, mit dem Erlöschen des Abgeordnetenmandats (§ 30/K, Absatz 5).

b, mit der Aufhebung des Postens des Präsidenten durch das Gericht gemäß Absatz 3.

(2) Der Mandat des Präsidenten kann durch Rückruf nicht aufgehoben werden.

(3) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann wegen der regelmäßigen gesetzeswidrigen Handlung und Versäumnis des Präsidenten –gemäß ihrem mit qualifizierter Mehrheit verabschiedeten Beschluss- gegen den Präsidenten bei dem nach dem Sitz der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung zuständigen Gericht der Hauptstadt, des Komitats zwecks Aufhebung des Postens des Präsidenten Klage einreichen. Gleichzeitig kann es die Suspendierung des Präsidenten aus seinem Amt beantragen.

(4) Während des Gerichtsverfahrens sind die Verordnungen des Gesetzes über die bürgerliche Prozessordnung anzuwenden, mit der Abweichung, dass die Rückklage, die Aussetzung, die Übereinkunft im Prozess nicht möglich ist.

(5) Auf den Vizepräsidenten sind die für den Präsidenten richtunggebenden Regeln entsprechend anzuwenden.

Das Honorar des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, des Vizepräsidenten, des Abgeordneten, des Präsidenten und des Mitglieds des Ausschusses

§ 30/Q

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung legt für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Mitglied, sowie für den Präsidenten und den Mitglied des von ihr ins Leben gerufenen Ausschusses – zu Lasten des Budgets der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung - das Honorar fest.

(2) Das Honorar des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann nicht höher werden, als das Dreifache des Grundgehaltes der Beamten, im Falle des Vizepräsidenten darf es die für den Präsidenten festgelegte Summe nicht erreichen.

(3) Im Falle des Präsidenten, des Mitglieds des Ausschusses darf das Honorar nicht höher sein, als 30 % des Honorars des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung.

(4) Das Honorar des Mitglieds der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann nicht höher sein, als 25 % des Honorars des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung.

(5) Das Honorar des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird vom Abgeordnetengremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung mit genauem Betrag bestimmt.

(6) Der Präsident darf kein Honorar, andere Bezüge – außer der Kostenerstattung – für die Tätigkeit in der von der Minderheitenselbstverwaltung gegründeten gemeinnützigen Stiftung, gemeinnützigen Gesellschaft beziehen.

Die regionale Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/R

(1) Auf die regionale Minderheitenselbstverwaltung sind §§ 27-29, §§ 30/A-30/Q und § 59, Absätze 3-4 des Gesetzes über die Rechtsstellung, Aufgaben- und Befugnisbereich, Organe der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung mit den Abweichungen in §§ 30/R-30/T anzuwenden.

(2) Die regionale Minderheitenselbstverwaltung:

a, äußert ihre Meinung über die Pläne der Selbstverwaltungsverordnungen des Komitats (der Hauptstadt), die die von ihr vertretene Minderheit in dieser Eigenschaft betreffen,

b, wirkt mit bei der fachlichen Kontrolle der Staatsorgane, die auf dem Gebiet des Minderheitenunterrichts der von der Minderheitenselbstverwaltung vertretenen Minderheit Befugnis besitzen und dafür nach den Regelungen des Volksbildungsgesetzes zuständig sind,

c, kann bei der Selbstverwaltung des Komitats oder der Hauptstadt initiieren, dass sie den Aufgaben- und Befugnisbereich in der Wohnheimversorgung, in der mittelschulischen und fachschulischen Versorgung der nationalen und ethnischen Minderheiten an sie überträgt,

d, kann bei der Selbstverwaltung der Gemeinde, des hauptstädtischen Bezirks, der Stadt, der Ortschaft initiieren, dass sie den Aufgaben- und Befugnisbereich in der Wohnheimversorgung, in der mittelschulischen und fachschulischen Versorgung der nationalen und ethnischen Minderheiten an sie überträgt,

e, kann durch die Assoziation der regionalen Minderheitenselbstverwaltungen die Organisierung der öffentlichen Dienstleistung der Minderheit im Bezirk übernehmen, wenn dies den Verordnungen des Gesetzes über die örtlichen Selbstverwaltungen entspricht.

§ 30/S

(1) Das Gremium der regionalen Minderheitenselbstverwaltung darf Ausschüsse gründen. Die Gründung des Finanzausschusses ist Pflicht.

(2) Die Mitglieder der regionalen Selbstverwaltung wählen an der konstituierenden Sitzung aus ihrer eigenen Reihe den Präsidenten und den Vizepräsidenten der regionalen Minderheitenselbstverwaltung.

§ 30/T

Die Summe des vom Gremium der regionalen Minderheitenselbstverwaltung bestimmten Honorars kann nicht höher sein,

a, als das Sechsfache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Präsidenten,

b, als die für den Präsidenten festgesetzte Summe im Falle des Vizepräsidenten,

c, als 30% des Honorars des Präsidenten der regionalen Minderheitenselbstverwaltung im Falle des Präsidenten, des Mitglieds des Ausschusses,

d, als 25 % des Honorars des Präsidenten der regionalen Minderheitenselbstverwaltung im Falle des Abgeordneten.

Die Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene

§31 Auf die Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene (im Weiteren Landesselbstverwaltung) sind §§ 30/A-30/Q dieses Gesetzes über die Rechtsstellung, den Aufgaben- und Befugniskreis, die Organe der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung mit den Abweichungen in § 37 Absatz 2 und §§ 39-39/C anzuwenden.

§§ 32-34.²

Die konstituierende Sitzung der Landesselbstverwaltung

§ 35

(1) Der Mandat der Landesselbstverwaltung beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung. Die konstituierende Sitzung wird innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl der Abgeordneten vom Präsidenten der Landeswahlkommission zusammengerufen.

(2) Wenn keine neue Generalversammlung gewählt wurde, löst sich die Landesselbstverwaltung auf und die Verwaltung ihres Vermögens wird vom Amt für Nationale und Ethnische Minderheiten übernommen.

(3) Die konstituierende Sitzung wird –bis zur Wahl des Präsidenten- vom ältesten Abgeordneten der Selbstverwaltung, dem Alterspräsidenten geführt.

(4) Die konstituierende Sitzung wählt den dreiköpfigen Ausschuss für Mandatüberprüfung. Der Ausschuss für Mandatüberprüfung überprüft die Mandate der gewählten Abgeordneten, und erstattet gegenüber der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung Bericht.

(5) Die Landesselbstverwaltung wählt an der konstituierenden Sitzung aus der Reihe der Mitglieder seines Gremiums den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Landesselbstverwaltung.

² außer Kraft gesetzt

(6) Die Landesselbstverwaltung wählt an der konstituierenden Sitzung den Ausschuss für Finanzkontrolle.

(7) Der abdankende Präsident, der Geschäftsführer und der neue Präsident tragen gemeinsam Sorge für die gesetzmäßige Übergabe und Übernahme.

Aufgaben- und Befugnisbereich der Landesselbstverwaltung

§36

Die Landesselbstverwaltung nimmt die Vertretung und den Schutz der Interessen der von ihr vertretenen Minderheit auf Landes-, und wo sie keine territoriale Minderheitenselbstverwaltung hat, auf territorialer Ebene (regional, Komitat) wahr. Im Interesse der Schaffung der kulturellen Autonomie der Minderheit kann sie Institutionen ins Leben rufen und deren Tätigkeit koordinieren.

§ 37

(1) Die Landesselbstverwaltung entscheidet –innerhalb des gesetzlichen Rahmens – im Beschluss selbstständig über:

- a, ihren Namen, ihren Sitz, ihre Organisation, die detaillierten Regelungen der Organisation und der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung,
- b, ihr Budget, ihren Endabschluss und die Erstellung ihres Vermögensinventars,
- c, den Umfang ihres Stammvermögens,
- d, ihre Symbole,
- e, die Landesfeste der von ihr vertretenen Minderheit
- f, ihre Auszeichnungen, die Bedingungen und Regeln deren Zuerkennung,
- g, die Prinzipien und Art der Nutzung des ihr zur Verfügung stehenden Rundfunk- und Fernsehkanals,
- h, die Prinzipien der Nutzung der ihr zur Verfügung stehenden Programmzeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens,
- i, die Gründung, Unterhalt, Betriebsführung, Schließung von Einrichtungen, so vor allem Bildungseinrichtungen der Minderheiten auf Primär- und Sekundarstufe, im Weiteren die Gründung, Unterhalt, Betriebsführung, bzw. Initiierung der Übernahme von Hochschuleinrichtungen oder im Rahmen der Hochschuleinrichtung verwirklichenden Bildung,
- j, die Gründung von Wirtschaftsorganisationen oder von anderen Organisationen,
- k, die Betätigung von Theatern,
- l, die Gründung und den Unterhalt von Museumsausstellungsplätzen, öffentlichen Sammlungen mit Landesumfang,
- m, den Unterhalt von Minderheiten-Bibliotheken,
- n, die Gründung und Betätigung von Kunst- und Wissenschaftsinstituten und Verlagen,
- o, die Gründung und das Betreiben von Rechtshilfediensten,
- p, die Ausschreibung von Bewerbungen und die Gründung von Stipendien in ihrer Tätigkeit,
- q, den Abschluss des Volksbildungsabkommens mit dem Bildungsminister nach dem Volksbildungsgesetz,
- r, den Abschluss des Volksbildungsabkommens mit der örtlichen Selbstverwaltung nach dem Volksbildungsgesetz,
- s, die Veröffentlichung von Pressemitteilungen

t, die Zusammenstellung des Vornamenregisters der Minderheit, die mit den Vornamen der Minderheit zusammenhängenden Ersuche
u, die Wahrnehmung sonstiger vom Gesetz in ihren Aufgaben- und Befugnisbereich überwiesener Aufgaben.

(2) Das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung ist verpflichtet, ihren Aufgaben- und Befugnisbereich –mit Ausnahme des behördlichen und des mit den Dienstleistungen des Kommunalbetriebs zusammenhängenden Aufgaben- und Befugnisbereiches- auf das Gremium der Landesselbstverwaltung auf dessen Antrag nach einem gesondertem Abkommen zu übertragen, wenn die initiiierende Selbstverwaltung in ihrem übertragenen Aufgaben- und Befugnisbereich vorgehend Minderheitenangelegenheiten erfüllt und zur Erfüllung der Aufgabe die im Gesetz festgelegten Bedingungen sichern kann.

(3) Die Landesselbstverwaltung äußert ihre Meinung im Falle der Übernahme von Einrichtungen durch die örtliche, bzw. regionale Minderheitenselbstverwaltung.

§ 38

(1)Die Landesselbstverwaltung:

a, äußert ihre Meinung –mit Ausnahme der Verordnungen der örtlichen Selbstverwaltung- über die Entwürfe von Rechtsnormen, welche die von ihr vertretene Minderheit in dieser Eigenschaft betreffen, über die Verordnungen des Komitats, der Hauptstadt, wenn die jeweilige Minderheit keine regionale Minderheitenselbstverwaltung gründet,

b, äußert ihre Meinung über die hiesige Durchführung der mit dem Schutz der Minderheiten zusammenhängenden, zwei- und mehrseitigen internationalen Abkommen und initiiert die Verrichtung der Maßnahmen, die zur Geltendmachung der darin Enthaltenen nötig sind,

c, wirkt mit – gemäß den Bestimmungen eines gesonderten Gesetzes- bei der Erfüllung der Informationsaufgaben, die mit dem für die Abhaltung der Wahlen zu den Minderheitenselbstverwaltungen nötigen Namensregister der Minderheiten zusammenhängt.

d, kann in Fragen, welche die Gruppen der vertretenen Minderheiten betreffen, die Verwaltungsorgane um Informationen bitten, denen Vorschläge unterbreiten und in den in ihre Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Maßnahmen initiieren,

e, gemeinsam mit den befugten und zuständigen staatlichen Organen beteiligt sich an der Fachaufsicht des Minderheitenunterrichts auf unterer, mittlerer und oberster Ebene der von ihr vertretenen Minderheit.

§ 39

Der Präsident, der Vizepräsident, bzw. der Abgeordnete der Landesselbstverwaltung darf an den Sitzungen der örtlichen und der regionalen Minderheitenselbstverwaltung teilnehmen.

§ 39/A

(1)Die Aufgaben- und Kompetenzkreise der Landesselbstverwaltung stehen der Vollversammlung der Landesselbstverwaltung zu. Die Vollversammlung kann ihren Aufgaben- und Kompetenzbereich mit Ausnahme der nicht übertragbaren Kompetenzkreise auf ihren Präsidenten, auf ihren Ausschuss, sowie – gemäß Gesetz – auf ihre Assoziation übertragen.

(2)Die Organe der Vollversammlung sind: der Präsident, einer oder mehrere Vizepräsidenten, die Ausschüsse und das Amt.

§ 39/B

(1) Die Landesselbstverwaltung regelt in ihrer Geschäftsordnung detailliert die Tätigkeit ihres Amtes.

(2) Der Leiter des Amtes wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Vollversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt. Über den Leiter des Amtes übt – mit Ausnahme der Enthebung – der Präsident die Arbeitgeberrechte aus. Das Recht zur Enthebung wird von der Vollversammlung ausgeübt.

(3) Der Leiter des Amtes ist verpflichtet, bei der Entdeckung einer Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung dies dem Gremium der Landesselbstverwaltung, dem Ausschuss und dem Präsidenten zu melden.

(4) Das Amt, als die Organisation der Landesselbstverwaltung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, übt die mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Aufgaben aus.

(5) Das Amt ist ein Haushaltsorgan der Landesselbstverwaltung der Minderheit. Nach der Auflösung der Landesselbstverwaltung übt das Amt die Aufgaben der aufgelösten Landesselbstverwaltung aus: Betriebsführung von Einrichtungen und anderer, zu der Betriebsführung von der Landesselbstverwaltung gegründeten Einrichtungen gehörenden Aufgaben als Besitzer (Teilbesitzer), Bewirtschafter (Teilbewirtschafter), außer den Aufgaben, die sich gemäß diesem Gesetz aus der Übergabe des Befugnisbereiches, des Abkommens über der öffentlichen Bildung, bzw. aus der Übernahme der Rechte zur Betriebsführung der Einrichtungen der öffentlichen Bildung und Kultur ergeben.

(6) Das Amt übergibt das nicht unter Absatz 5 fallende bewegliche und unbewegliche Gut, Geldmittel und Aktenmaterial innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung der Landesselbstverwaltung in die vorläufige Verwaltung des Amtes für Nationale und Ethnische Minderheiten. Das Amt für Nationale und Ethnische Minderheiten gibt der neuen Landesselbstverwaltung – innerhalb von 30 Tagen nach der Konstituierung – die übergebenen, bzw. in ihre Stelle getretenen Vermögensgegenstände und Aktenmaterial samt einer Rechenschaftspflicht zurück.

(7) Der Befugnisbereich des Amtes gemäß Absatz 5 fällt mit der Konstituierung der neuen Landesselbstverwaltung auf die Landesselbstverwaltung zurück. Das Amt hat über seine gemäß Absatz 5 ausgeübte Tätigkeit gegenüber der Vollversammlung Rechenschaftspflicht abzulegen, gleichzeitig darf es seine in Absatz 5 festgelegte Befugnis im Weiteren selbstständig nicht ausüben.

§ 39/C

Die durch die Vollversammlung der Landesselbstverwaltung festlegbare Bezüge, bzw. die Summe des Honorars darf nicht höher sein, als:

- a, das Zehnfache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Präsidenten,
- b, das Achtfache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Vizepräsidenten,
- c, das Sechsfache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Präsidenten des Ausschusses,
- d, das Dreifache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Mitglieds des Ausschusses,
- e, das Zweifache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Abgeordneten.

§ 39/D

(1) Im Bezug auf die mit der Betriebsführung der Landesselbstverwaltungen und ihrer Arbeitsorganisationen zusammenhängenden Wirtschaftsführung, auf die Rechenschafts- und Buchhaltungspflichten sind die sich auf die Haushaltsorgane beziehenden Regelungen mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen zu verwenden.

- (2) Die Landesselbstverwaltung darf Kredit nur aufnehmen, wenn dadurch ihre Zahlungsfähigkeit nicht gefährdet ist, zu dessen Deckung bzw. Tilgung sie keine aus den Untersystemen des Staatshaushalts erhaltene Zuschüsse bzw. Vermögen verwenden darf.
- (3) Die Landesselbstverwaltung verrechnet mit der Verwendung der aufgrund der Rechtsvorschrift über die Untersysteme des Staatshaushalts oder eines Abkommens zweckgebunden verteilten Zuwendungen auf die von dem gebenden Organ bestimmte Art. Man muss für die gesonderte Registrierung dieser Zuwendungen sorgen.
- (4) Die Landesselbstverwaltung darf nur für die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zuwendungen an auswärtige Organisation oder Personen geben. Die Möglichkeiten der Zuwendung sind für die Betroffenen öffentlich zu machen und bei der Vergabe der Zuwendung ist das Erfordernis der Gleichbehandlung für die Berechtigten zu sichern.
- (5) Die Mitglieder, Arbeitnehmer, auswärtigen Organisationen, Personen der Landesselbstverwaltung, deren Angehörigen können nur mit der Beschränkung, die im Statut über die Organisation und Geschäftsführung festgelegt ist Zuwendungen erhalten.

§ 39/E

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der von der Landesselbstverwaltung geführten unternehmerischen Tätigkeit sind gesondert zu registrieren und sie müssen in den Jahresberichten aufgelistet werden.
- (2) Die Landesselbstverwaltung bestimmt in seiner Schlussrechnung, wie viel aus dem Profit der unternehmerischen Tätigkeit für den Betrieb und wie viel für die Aufgaben, die sich aus der öffentlichen Minderheitenangelegenheit ergeben, verwendet werden kann.
- (3) Im Bezug auf Unternehmen, die unter den mehrheitlichen Einfluss der Landesselbstverwaltung stehen, sowie auf Unternehmen, in denen die gemeinsame Beteiligung der Landesselbstverwaltung und der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung den Einfluss mit Sicherung der Mehrheitsführung erreicht, sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushalt entsprechend anzuwenden.

§ 39/F

- (1) Das Unternehmen der Landesselbstverwaltung darf die Erfüllung der öffentlichen Minderheitenangelegenheiten nicht gefährden, sie kann nur an einem solchen Unternehmen teilhaben, in dem ihre Verantwortung das Maß des Vermögensbeitrags nicht übersteigt.
- (2) Für die Sicherheit der Wirtschaftsführung ist die Vollversammlung, für die Rechtmäßigkeit der Präsident der Vollversammlung verantwortlich.
- (3) Die Folgen einer Wirtschaftsführung mit Verlust belastet die Selbstverwaltung, für ihre Verpflichtungen trägt der Staatshaushalt keine Verantwortung.
- (4) In Bezug auf das Verfahren der Schuldenrückzahlung der Landesselbstverwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Verfahrens der Schuldenrückzahlung der örtlichen Selbstverwaltungen maßgebend.
- (5) Im Interesse der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit ist die Landesselbstverwaltung verpflichtet, die Finanzierung anderer Aufgaben – außer der Versorgung der Pflichtaufgaben - auszusetzen.

§ 39/G

- (1) Die Wirtschaftsführung der Landesselbstverwaltung, die aus dem Staatshaushalt gewährte Zuwendung, bzw. der Gebrauch des vom Staat für ein bestimmtes Ziel umsonst zuerteilten Vermögens wird vom Staatlichen Rechnungshof kontrolliert. Die Landesselbstverwaltung übt -selbstständig oder gemeinsam mit anderen Landesselbstverwaltungen- die Finanzkontrolle über sich selbst und über ihre Einrichtungen mit Hilfe eines inneren Kontrolleurs, der über die in der Rechtsvorschrift festgelegte Ausbildung verfügt, aus.
- (2) Die Landesselbstverwaltung ist verpflichtet, einen Finanzausschuss zu gründen. Die Aufgaben des Finanzausschusses bei der Landesselbstverwaltung und ihrer Einrichtungen sind besonders: die Begutachtung des Entwurfs des Haushalts, der Entwürfe der halbjährigen und des Jahresrechnungsbereichs, die Begleitung und Auswertung der finanziellen Vorgänge, die Prüfung der Begründetheit der Finanzentscheidungen (insbesondere Aufnahme von Krediten), die Prüfung der Wirksamkeit der finanziellen Rechtsvorschriften und der inneren Satzung. Der Ausschuss legt die Feststellungen seiner Überprüfungen unverzüglich der Vollversammlung vor. Die Vollversammlung entscheidet außerordentlich über den Bericht. Im Falle des Nichteinverständnisses oder des Ausfalls der Entscheidung der Vollversammlung schickt der Ausschuss den Bericht dem Staatlichen Rechnungshof zu.
- (3) Die Landesselbstverwaltung ist verpflichtet selbstständig oder gemeinsam mit anderen Landesselbstverwaltungen, einen- der Anforderung der in Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen entsprechenden, im Namensregister stehenden - Rechnungsprüfer (eine Organisation) im Bereich des Staatshaushalts zu beauftragen, im Weiteren ist sie verpflichtet, ihren Jahresgeldumlaufbericht, der durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, über vereinfachten Inhalt verfügt, die Daten der Selbstverwaltung und ihrer Einrichtungen zusammengelegt beinhaltet, ihre Buchhaltungsbilanz, ihren Nachweis des Kassenrests und Ergebnisses im Amtsblatt des Inneren und des Firmenanzeigers zu veröffentlichen. Für den Rechnungsprüfer sind ansonsten die Verordnungen des Gesetzes LXV/1990 über die örtlichen Selbstverwaltungen (im Weiteren: GdS) maßgebend.
- (4) Die Landesselbstverwaltung veröffentlicht die von ihrer Vollversammlung angenommenen Haushalt bis zum 28. Februar jedes Jahres, ihren Bericht bis zum 15. Mai jedes Jahres, die Geschäftsordnung, deren Verabschiedung, im Falle der Modifizierung die Modifizierung innerhalb von 45 Tagen im Ungarischen Verordnungsblatt/ Ungarischen Staatsanzeiger und wenn es solche gibt, dann auf der Internetseite der Landesselbstverwaltung.

§ 39/H

- (1) Der Abgeordnete der Landesselbstverwaltung ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt seiner Ermächtigung, danach bis zum 31. Januar jedes Jahres eine Vermögenserklärung gemäß dem Anhang dieses Gesetzes zu machen. Der Abgeordnete ist verpflichtet, seiner eigenen Vermögenserklärung auch die Vermögenserklärung des mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehepartners oder Lebenspartners, sowie seines Kindes gemäß dem Anhang dieses Gesetzes beizufügen.
- (2) Im Falle der Versäumnis der Vermögenserklärung darf – bis zu ihrer Einreichung – der Abgeordnete der Landesselbstverwaltung seine Abgeordnetenrechte nicht ausüben, und darf die im § 39/C festgelegten Zuwendungen nicht erhalten.
- (3) Über die Vermögenserklärung führt der im Statut der Organisations- und Geschäftsordnung dafür festgelegte Ausschuss Registratur und übt die Kontrolle aus. Die Vermögenserklärung des Abgeordneten ist – außer den zur Kontrolle

angegebenen Identifizierungsdaten – öffentlich. Die Erklärung des Angehörigen des Abgeordneten ist nicht öffentlich, die kann nur von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zwecks der Kontrolle eingesehen werden.

- (4) Das Verfahren bezüglich der Vermögenserklärung kann von Jedem im Kontrollausschuss zur Vermögenserklärung veranlasst werden. Über das Ergebnis des Verfahrens informiert der Kontrollausschuss die Landesselbstverwaltung an der nächstfolgenden Sitzung.
- (5) Während des Verfahrens bezüglich der Vermögenserklärung ist der Abgeordnete verpflichtet, auf Aufforderung des Kontrollausschusses zur Vermögenserklärung die Identifizierungsdaten bezüglich der in seiner eigenen Vermögenserklärung, bzw. in der seines Angehörigen angegebenen Daten unverzüglich schriftlich zu melden. Die Identifizierungsdaten dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses kennen, sie müssen innerhalb von 8 Tagen nach der Beendigung des Verfahrens gelöscht werden.
- (6) Die Entscheidung bezüglich des Verfahrens zur Vermögenserklärung ist aus der Befugnis der Landesselbstverwaltung nicht übertragbar.
- (7) Die Landesselbstverwaltung verhandelt das Verfahren zur Vermögenserklärung im Rahmen einer geschlossenen Sitzung.

KAPITEL V

Örtlicher Sprecher der Minderheiten

§ 40

(1) Gemäß § 12, Absatz 7 des Gesetzes über die örtliche Selbstverwaltung ist der örtliche Sprecher der Minderheit (im Weiteren: Sprecher) berechtigt:

- a, wenn er kein Abgeordneter der kommunalen Selbstverwaltung ist, mit Beratungsrecht an Beratungen des Abgeordnetengremiums bzw. jedes Ausschusses einschließlich geschlossener Sitzungen teilzunehmen, wo die Minderheit betreffende Fragen auf der Tagesordnung stehen;
- b, dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden die Erörterung einer zum Aufgabenbereich des Abgeordnetengremiums bzw. des Ausschusses gehörende –die Lage der Minderheiten betreffende – Angelegenheit vorzuschlagen;
- c, zu initiieren, dass das Abgeordnetengremium eine die Lage der Minderheiten betreffende Entscheidung seines Ausschusses überprüft;
- d, auf der Sitzung des Abgeordnetengremiums bzw. des Ausschusses vom Bürgermeister, dem Notar, dem Ausschussvorsitzenden in den die Lage der Minderheit betreffenden und in den Zuständigkeitsbereich der Selbstverwaltung fallenden Angelegenheiten Aufklärung zu verlangen;
- e, vom Bürgermeister oder Notar zur Ausübung seiner Aufgabe notwendige Informationen und administrative Mitwirkung zu verlangen;
- f, beim Bürgermeister, dem Notar oder dem befugten Sachbearbeiter Maßnahmen in die Minderheit in dieser Eigenschaft betreffenden Angelegenheiten zu initiieren;
- g, zu initiieren, dass das Abgeordnetengremium in den mit der Lage der Minderheit zusammenhängenden Angelegenheiten – gemäß 101, Absatz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes - sich an das befugte Organ wendet.

(2) Aufgrund der in Absatz (1) Punkt b, festgelegten Initiative ist der Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Vorschlag des Sprechers der nächsten Sitzung des Abgeordnetengremiums bzw. des Ausschusses zu unterbreiten. Das Abgeordnetengremium bzw. der Ausschuss entscheidet da rüber, ob und wann die Frage auf die Tagesordnung gesetzt und wie sie vorbereitet wird.

(3) Verlangt der Sprecher auf der Sitzung des Abgeordnetengremiums oder des Ausschusses vom Bürgermeister, dem Notar oder dem Ausschussvorsitzenden eine Auskunft, muss ihm auf der Sitzung oder spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung –schriftlich- eine sachliche Antwort erteilt werden.

(4) Die Wortmeldung des Sprechers ist – auf seinen Wunsch – in dem Protokoll über die Sitzung des Abgeordnetengremiums oder des Ausschusses festzuhalten bzw. – wenn er seine Wortmeldung schriftlich eingereicht hat – dem Protokoll beizufügen.

(5) Aufgrund der in Absatz (1), Punkt b, festgelegten Initiative kann das Abgeordnetengremium die Erörterung der gemäß Absatz (2) auf die Tagesordnung gesetzten – die Lage der Minderheit betreffende – Angelegenheit nur auf Wunsch des Sprechers vertragen oder von der Tagesordnung nehmen.

(6) Bevor eine Rechte und Pflichten der Minderheit betreffende Verordnung der Selbstverwaltung erbracht bzw. eine Lage der Minderheit allgemein beeinflussende Maßnahme ergriffen wird, ist das befugte Selbstverwaltungsorgan verpflichtet, die Meinung des Sprechers einzuholen.

§ 41

(1) Der Arbeitgeber des Sprechers ist verpflichtet, den Sprecher – auf seinen Wunsch – für die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Dauer von der Arbeit freizustellen. Sein aus diesem Grunde ausfallendes Einkommen wird dem Sprecher vom Abgeordnetengremium erstattet. Auf der Grundlage dieses Einkommens ist der Sprecher auch zur Versorgung durch die Sozialversicherung berechtigt.

(2) Der Sprecher ist nicht berechtigt, für das Versehen seines Mandats gesondertes Honorar anzunehmen, auf ihn sind in weiteren die Bestimmungen über die Kostenerstattung und Zuwendungen für Räte anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen laut den Absätzen (1) und (2) betreffen nicht die mit der Mitgliedschaft im Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung zusammenhängenden Rechte und Pflichten, wenn der Sprecher gleichzeitig auch Abgeordneter der Selbstverwaltung ist.

KAPITEL VI

Die Selbstverwaltung der Minderheiten bezüglich Bildung und Unterricht

§ 42

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes zählen zu den von den Minderheiten benutzten Sprachen: Bulgarisch, Zigeunerisch (Romani bzw. Beasch), Griechisch, Koratisch, Polnisch, Deutsch, Armenisch, Rumänisch, Ruthenisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch.

§ 43

(1) Der Staat erkennt die Muttersprachen der in Ungarn lebenden Minderheiten als einen die Gemeinschaft zusammenhaltenden Faktor an. Der Staat unterstützt die Verwendung der von den Minderheiten benutzten Sprache in der

Minderheitenerziehung und –bildung ohne Rücksicht darauf, wer der Träger der Erziehungs-, Bildungseinrichtung ist.

- (2) Die zu den Minderheiten gehörenden Kinder können abhängig von der Entscheidung der Eltern oder des Vormundes (im Weiteren zusammen: Eltern) an der Erziehung und am Unterricht in der Muttersprache, am muttersprachlichen (in der Muttersprache und in ungarischer Sprache stattfindenden) oder am ungarischsprachigen Unterricht und an der Erziehung teilnehmen. Von dem Jahr an, in dem das Kind das 14. Lebensjahr erreicht - wenn es nicht handlungsunfähig ist-, üben die Eltern das Wahlrecht gemeinsam mit dem Kind aus.
- (3) Der Unterricht der Minderheit in der Muttersprache bzw. der muttersprachliche Unterricht kann entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und Ansprüchen in Kindergärten, Schulen, Schulklassen oder Gruppen erfolgen.
- (4) Die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtete örtliche Selbstverwaltung muss die Erziehung der Minderheit im Kindergarten, sowie die schulische Erziehung und Bildung der Minderheit organisieren, wenn dies die Eltern von acht zu einer Minderheit gehörenden Schülern beantragen und die Kindergartengruppe, Schulklasse gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht organisierbar sind. Wenn die Schülerzahl die Organisation des Unterrichts der Minderheit innerhalb von einer Ortschaft nicht ermöglicht, schafft die Selbstverwaltung auf Komitatsebene (Hauptstadt) die Bedingungen für einen ergänzenden Unterricht der Minderheit auf Initiative der betroffenen Landeselbstverwaltung.

§ 44

Die Mehrkosten für den Unterricht in der Muttersprache oder den muttersprachlichen Unterricht laut § 43 werden - auf gesetzlich festgelegte Weise- vom Staat bzw. von der kommunalen Selbstverwaltung getragen.

§ 45

- (1) In der gesetzlichen Regelung über den schul- und Hochschulunterricht, in der Bestimmung von Struktur und Inhalt der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Kontrolle dieser Tätigkeit müssen - im Einklang mit diesem Gesetz- die der kulturellen Autonomie der Minderheiten entsprechenden Unterrichts- und Bildungsinteressen durchgesetzt werden.
- (2) Die Bildung der Roma-Minderheit kann ausschließlich in ungarischer Sprache erfolgen, aber nach Bedarf der Eltern sichert die Bildungseinrichtung auch den Unterricht der Zigeunersprache (Romani, bzw. Beasch).
- (3) In der Erziehung der Minderheit im Kindergarten, in der schulischen Erziehung und Bildung sind die Aneignung der Kenntnisse im Kreise der Volkskunde, so besonders die Aneignung der Geschichte der Minderheit und des Mutterlandes, der kulturellen Werte und der Traditionen zu sichern.

§ 46

- (1) Bei der Erfassung der Bedürfnisse hinsichtlich des Unterrichts der Minderheiten und der Organisation des Unterrichts arbeiten die kommunalen Selbstverwaltungen und die Minderheitenselbstverwaltungen zusammen.
- (2) Die Ausbildung von muttersprachlichen Pädagogen zur Gewährleistung des muttersprachlichen Unterrichts und des Muttersprachunterrichts der Minderheiten ist Aufgabe des Staates.
- (3) Der Staat sorgt auch durch internationale Abkommen dafür, dass Angehörige der Minderheiten in ausländischen Einrichtungen- an denen die Sprache der Minderheit

unterrichtet und deren Kultur gepflegt wird- studieren, an Voll- bzw. Teilausbildung sowie an Weiter- und wissenschaftlicher Bildung teilnehmen.

- (4) Zur Erfüllung der Festlegungen in Absatz 2 unterstützt der Staat den Einsatz von Lehrern, die aus dem Mutter- bzw. Sprachenland der Minderheiten kommen, als Gastlehrer in Ungarn.
- (5) Das von dem Minderheitenangehörigen im Mutterland erworbene Universitäts- oder Hochschuldiplom, sowie den schulischen Abschluss bzw. die Fachausbildung bescheinigenden Zeugnisse sind nach den Bestimmungen des internationalen Abkommens, bzw. der Rechtsvorschriften mit dem in der Republik Ungarn erworbenen Diplom oder Zeugnis gleichwertig.

§ 47

- (1) Die Minderheitenselbstverwaltung kann – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht- an der Erfüllung der obligatorischen Selbstverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Erziehung im Kindergarten, der schulischen Erziehung und Bildung, der Erziehung und Bildung im Schülerwohnheim der Angehörigen einer nationalen oder ethnischen Minderheit teilnehmen.
- (2) Die Minderheitenselbstverwaltung kann – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht- schulische Einrichtungen gründen und unterhalten, bzw. das Trägerschaftsrecht über andere, von jemand anderem gegründeten schulischen Einrichtungen übernehmen. Die Übergabe des Trägerschaftsrechts darf nicht von einer Umorganisation begleitet werden. Die Umorganisation innerhalb von zwei Jahren vor und nach dem geplanten Übergabetermin ist – bis zur Bekräftigung des Gegenteils- als die mit der Übergabe des Trägerschaftsrechts zusammenhängende Umorganisation anzusehen. In der Verwendung dieser Bestimmung gilt als Umorganisation die Zusammenlegung der Einrichtung, bzw. die Aufteilung einer Einrichtung in mehrere Einrichtungen.
- (3) Die Minderheitenselbstverwaltung kann das Trägerschaftsrecht einer schulischen Einrichtung von der örtlichen Selbstverwaltung – wenn dieses Gesetz es nicht anders bestimmt- gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht übernehmen.
- (4) Auf Anfrage der Landesselbstverwaltung ist die eine Einrichtung unterhaltende Selbstverwaltung verpflichtet, das Trägerschaftsrecht von denjenigen Regional-, bzw. Landesaufgabe erfüllenden Schulen oder Wohnheimen, die aufgrund der Gründungsurkunde Minderheitenaufgaben erfüllen, wenn alle Schüler an der Bildung der Minderheit teilnehmen, der Landesselbstverwaltung zu übergeben. Diese Bestimmung ist auch im Falle der Bezirksaufgaben erfüllenden Schulen und Wohnheimen zu verwenden, wenn die Schule, der Wohnheim wegen der Verteilung der Angehörigen der Nationalität innerhalb des Landes keine Landes- oder Regionalaufgabe erfüllen kann. Dem Ersuch sind die Meinungen der betroffenen Schule, der Schulbehörde des Wohnheims, des Wohnheimstuhls, an Mangel dessen der Elternorganisation (Gemeinschaft) und der Schülerselbstverwaltung in der Schule, bzw. im Wohnheim beizufügen.
- (5) Die Übergabe-Übernahme der schulischen Einrichtung ist in ein Abkommen festzuhalten. Bei der Übergabe-Übernahme der Einrichtung sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht mit der Abweichung zu verwenden, dass die örtliche Selbstverwaltung zu seiner Entscheidung über die Übergabe des Trägerschaftsrechts das Einverständnis des Kindergartenstuhls, des Schulstuhls, des Wohnheimstuhls, an Mangel dessen der Elternorganisation (Gemeinschaft) und der

Schülerselbstverwaltung in der Schule, bzw. im Wohnheim einholt, wenn die Übergabe nicht nach den im Absatz 4 festgelegten Bestimmungen erfolgt.

(6) Erfolgt die Übergabe der erzieherischen-schulischen Einrichtung

a, nach den im Absatz 4 festgelegten Bestimmungen, ist der Bildungsminister

b, nicht nach den im Absatz 4 festgelegten Bestimmungen, ist die übergebende örtliche Selbstverwaltung

verpflichtet mit der übernehmenden Minderheitenselbstverwaltung – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht – ein Bildungsabkommen zu unterzeichnen.

(7) Gleichzeitig mit der Übergabe des Trägerschaftsrechts ist das bewegliche und unbewegliche Gut zur Erfüllung der Aufgaben der Bildungseinrichtung in die Nutzung des Übernehmers zu übergeben. Die Übergabe ist kostenfrei. Der Zeitpunkt der Übergabe der Nutzungsrechte ist im Falle einer erzieherisch-schulischen Einrichtung der 1. Juli nach dem Jahr der Bekanntmachung, im Falle von anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen der 1. Januar nach dem Jahr der Bekanntmachung. Die Zeitdauer der Nutzungsvergabe kann nicht kürzer als 10 Jahre sein.

(8) Wenn die Übergabe des Trägerschaftsrechts nicht nach Absatz 4 erfolgt, betrifft die Übergabe des Trägerschaftsrechts an die Minderheitenselbstverwaltung die Verpflichtung bezüglich der Aufgabenerfüllung der örtlichen Selbstverwaltung nicht. Während der Übergabezeit des Trägerschaftsrechts ruht das Trägerschafts-, Weisungsrecht der örtlichen Selbstverwaltung und die in den §§ 102-104 und 106 des Gesetzes über den Schulunterricht festgelegten Aufgaben über die Weisung des Trägers übt die übernehmende Minderheitenselbstverwaltung aus. Während des Stillstands des Trägerschaftsrechts kann die örtliche Selbstverwaltung über Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben um Auskunft bitten und bezüglich der Erfüllung der Aufgaben, die sie für notwendig hält, eine Empfehlung abgeben.

(9) Wenn sich die Minderheitenselbstverwaltung auflöst ohne, dass eine andere Minderheitenselbstverwaltung entstehen würde, ist bezüglich der Ausübung des Trägerschaftsrechts, wenn dessen Übergabe

a, nach dem Absatz 4 erfolgte, das Bildungsministerium

b, nicht nach dem Absatz 4 erfolgte, das Trägerschaftsrecht übergebende örtliche Selbstverwaltung

verpflichtet, dies auszuüben, bis zu dem Zeitpunkt der Entstehung einer Minderheitenselbstverwaltung.

(10) Diejenige Minderheitenselbstverwaltung, die Bildungseinrichtungen übernimmt, kann mit dem gleichen Rechtsanspruch und unter gleichen Bestimmungen wie örtliche Selbstverwaltungen die im Gesetz über den jeweiligen Staatshaushalt festgelegten Beiträge und Unterstützungen beanspruchen - gemäß dem nach Absatz 6 abgeschlossenen Bildungsabkommen -, kann im Weiteren zusätzliche Unterstützung zur Organisierung der Minderheitenaufgaben (im Weiteren: Zusätzliche Unterstützung der Minderheitenträgerschaft), sowie – gemäß den in den Ausschreibungen festgelegten Bedingungen- kann an allen Ausschreibungen teilnehmen, die für die örtliche Selbstverwaltungen ausgeschrieben wurden.

(11)

Wenn die Übergabe nach Absatz 4 erfolgt, muss man für die zusätzliche Unterstützung zu Lasten des zentralen Haushalts Sorge tragen. Wenn die Übergabe nicht nach Absatz 4 erfolgt, muss man für die Minderheitenselbstverwaltung zu Lasten des zentralen Haushalts die zusätzliche Unterstützung der Minderheitenträgerschaft auszahlen und mit deren

Summe gegenüber der die Einrichtung übergebende örtliche Selbstverwaltung- gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht- abrechnen. Zur Bewirtschaftung der nach Absatz 4 übergebenden erzieherisch-schulischen Einrichtung – auf dem Wege der Ausschreibung, die zu Lasten der für dieses Ziel bestimmte Summe im zentralen Haushalt ausgeschrieben wurde, gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung- sichert der Staat eine zusätzliche Unterstützung. Die Minderheitenselbstverwaltung kann die zur Erfüllung der Bildungsaufgaben beanspruchte Beiträge und Unterstützungen des Staatshaushalts, sowie die zusätzliche, betriebliche Unterstützung der Minderheitenträgerschaft ausschließlich der, mit der gegebenen Einrichtung verbundenen Ziele entsprechend verwenden. Die Beiträge und Unterstützungen des Haushalts zwecks der Bildung, sowie die zusätzliche Unterstützung des Minderheitengremiums sind gesondert von den anderen Einnahmen zu registrieren und über ihre Verwendung abzurechnen.

(12)

Die Bestimmung der, dem Absatz 10 entsprechenden zusätzlichen Unterstützung der Minderheitenträgerschaft erfolgt jedes Jahr aufgrund der während der Planung des Haushalts bekannt gewordenen Daten, im Gesetz über den Jahresstaatshaushalt, mit Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Bildungsdienstleistungen. Zu der Errechnung der Summe der zusätzlichen Unterstützung der Minderheitenträgerschaft muss die bestimmte Summe der Betriebsausgaben- und Renovierungskosten der Abteilungen der Selbstverwaltungen durch die eigenen Einnahmen der Einrichtungen, sowie durch die gesonderte Unterstützung aus dem zentralisierten Voranschlag für die Bildung, die auf dem Wege der Ausschreibung die Selbstverwaltung oder Minderheitenselbstverwaltung als Träger bzw. deren Einrichtungen gleichermaßen erhalten können, reduziert werden. Aus der so festgelegten Summe ist der Prozentsatz der normativen Unterstützung und die ausgerechnete Summe der zusätzlichen Unterstützung der Minderheitenträgerschaft zu bestimmen.

(13)

Wenn die Landesselbstverwaltung der Minderheit eine neue Schule gründet, sind die Bestimmungen in dem Absatz 6, Punkt a, im Absatz 10 und mit dem Punkt a zusammenhängend im Absatz 11 dieses Paragraphs anzuwenden, vorausgesetzt, die Schule wird gemäß dem §121, Absatz 1, Punkt 27 des Gesetzes über den Schulunterricht als Landeseinrichtung qualifiziert. Wenn die örtliche Minderheitenselbstverwaltung eine neue Schule gründet, sind die in dem Absatz 6, Punkt b, im Absatz 10 und mit dem Punkt b zusammenhängend im Absatz 11 dieses Paragraphs Enthaltenen anzuwenden, vorausgesetzt, in der gegebenen Ortschaft existiert keine Schule, die die Bildungsaufgaben der Minderheit erfüllen könnte.

(14)

In den Haushalt des Bildungsministeriums ist die Summe einzuplanen, durch die die Einrichtungsträger der Minderheitenselbstverwaltungen- auf dem Wege der Ausschreibung- Unterstützung zu der Unterhaltung der von ihnen betätigten Bildungseinrichtung bekommen können.

(15)

Die örtliche Selbstverwaltung und die Minderheitenselbstverwaltung können über die gemeinschaftliche Unterhaltung einer Bildungseinrichtung ein Abkommen abschließen. Im Hinblick auf die gemeinschaftlich unterhaltende Bildungseinrichtung sind die im Absatz 10 Erhaltenen anzuwenden.

(16)

Im Hinblick auf die Beschäftigung der von der Minderheitenselbstverwaltung unterhaltenen Bildungseinrichtung sind die Bestimmungen des Gesetzes XXXIII/1992 über die Rechtsstellung der Angestellten im öffentlichen Dienst anzuwenden.

§ 47/A

Wenn eine Rechtsvorschrift für die Minderheitenselbstverwaltung bei der Verabschiedung irgendwelcher Entscheidung Konsultations- oder Mitbestimmungsrecht im Zusammenhang mit Bildungsangelegenheiten sichert, stehen für die Abgabe einer Erklärung – mangels einer von der Rechtsvorschrift abweichende Bestimmung- 30 Tage zur Verfügung. Die Frist muss – auf Antrag des Interessenten- einmal für weitere 30 Tage verlängert werden. Diese Frist ist rechtsverwirkend. Wenn die Minderheitenselbstverwaltung ihre Zustimmung nicht gegeben hat und innerhalb von weiteren 15 Tagen der Vergleich zwischen den Interessenten nicht zum Erfolg führte, muss ein Ausschuss mit 9 Mitgliedern gegründet werden. In den Ausschuss werden 3-3 Mitglieder von der Minderheitenselbstverwaltung, von dem, der Interesse an der Vergabe des Mitbestimmungsrechts hat, sowie vom im § 98, Absatz 1 des Gesetzes über den Schulunterricht geregelte Landesminderheitenkommission delegiert. Die Landesminderheitenkommission kann aus den im Landesregister für Fachleute aufgeführten Fachleuten die Kandidaten auswählen (im Weiteren: Kandidatsmitglieder). Die Kommission bestimmt selbst über ihre Geschäftsordnung, mit der Bestimmung, dass sie ihre Entscheidung mit einfacher Wortmehrheit verabschiedet. Die Entscheidung ersetzt die Vereinbarung. Die Betriebskosten der Kommission liegen zu Lasten dessen, der Interesse an der Einholung der Vereinbarung hat. Den Kandidatsmitgliedern steht – gemäß den Bestimmungen über die im Landesregister für Fachleute aufgeführten Fachleute - eine Entlohnung zu, deren Summe von der Landesminderheitenkommission festgesetzt wird und derjenige zahlt, der Interesse an der Einholung der Vereinbarung hat.

§ 48

(1) Die Erziehungs- und Schuleinrichtung kann nur dann von nicht zur Minderheit gehörenden Personen in Anspruch genommen werden, wenn die Einrichtung – nach der Befriedigung der Ansprüche der gegebenen Minderheit - noch über freie Plätze verfügt. Die Aufnahme (Einschulung) kann auf der Grundlage von vorher bekannt gegebenen Regeln erfolgen.

(2) Der Unterricht der ungarischen Sprache ist- in der zur Aneignung erforderlichen Stundenzahl und auf entsprechendem Niveau – auch in der öffentlichen Bildung der Minderheit zu gewährleisten.

(3) In Siedlungen, in denen sich die ungarischsprachige Bevölkerung – oder ein andere Minderheit- zahlenmäßig in der Minderheit befindet, ist die örtliche Selbstverwaltung verpflichtet, den muttersprachlichen Unterricht oder den Unterricht in der Muttersprache der ungarischsprachigen Kinder bzw. Kinder anderer Muttersprachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

§ 49

(1) Die Minderheitenselbstverwaltung kann – gemäß den Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes- an der Ausführung der mit der Unterstützung der kulturellen Versorgung der Minderheitenangehörigen zusammenhängenden obligatorischen Selbstverwaltungsaufgaben teilnehmen.

(2) Die Minderheitenselbstverwaltung ist berechtigt, Kultureinrichtungen der Minderheiten zu gründen, zu unterhalten, das Trägerschaftsrecht von Kultureinrichtungen, die von anderen gegründet wurden bzw. die Erfüllung der

kulturellen Aufgaben zu übernehmen. Die Erfüllung der Aufgaben wird vom Staat in dem Maße unterstützt, wie es im Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

§ 49/A

- (1) Auf Ersuchen der Landesselbstverwaltung der Minderheit ist die örtliche, die Einrichtung unterhaltende Selbstverwaltung verpflichtet, das Trägerschaftsrecht der kulturellen Einrichtung, die ausschließlich kulturelle Aufgaben der Minderheit versieht, und die kulturellen Ansprüche der betroffenen Minderheit erfüllt, an die ersuchende Landesselbstverwaltung zu übergeben.
- (2) Das Trägerschaftsrecht von kulturellen Einrichtungen, die die Ansprüche von mehreren Minderheiten erfüllen, kann im Rahmen der Abkommen der Landesselbstverwaltungen der Minderheiten an die dem Abkommen entsprechende Landesselbstverwaltung oder Selbstverwaltung übergeben werden.
- (3) Für die Bevölkerung, die nicht zu der gegebenen Minderheit gehört, sind die Parteien verpflichtet, die obligatorische Erfüllung der vom einschlägigen Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben in einem Abkommen festzuhalten.
- (4) Die Einrichtung übernehmende Minderheitenselbstverwaltung ist verantwortlich für die bestimmungsgemäße Unterhaltung, für die Rechtsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit und Wirtschaftsführung der Einrichtung.
- (5) Der Übernehmer ist verpflichtet, die Substanz des übernommenen Immobilienvermögens zu bewahren. Der Übernehmer haftet gemäß den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts für den Schaden, der in der Substanz des übernommenen Vermögens entsteht.

§ 49/B

- (1) Über die Übergabe, die Übernahme der kulturellen Einrichtung, bzw. über die Aufgaben schließen die übergebende örtliche Selbstverwaltung und die übernehmende Minderheitenselbstverwaltung ein Abkommen.
- (2) Der Inhalt des Abkommens wird- im Rahmen der Rechtsvorschriften - von den Parteien frei festgelegt. Das Ziel der Übergabe und der Übernahme ist, dass die inhaltliche und organisatorische Kontinuität der kulturellen Versorgung durch die Selbstverwaltung auch in der Verwaltung der Minderheitenselbstverwaltung bestehen bleibt und nach Möglichkeit ausgeweitet wird. Das Abkommen muss:
 - a, die Aufgabe der kulturellen Einrichtung,
 - b, den Kreis der in der Tätigkeit der kulturellen Einrichtung Betroffenen,
 - c, die zeitliche Wirkung des Abkommens,
 - d, die kürzeste Öffnungszeit der kulturellen Einrichtung, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nötig ist,
 - e, die erforderliche Fachausbildung der Mitwirkenden zur Erfüllung der kulturellen Aufgabe,
 - f, die personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Unterhaltung der Einrichtung,
 - g, die Verordnungen bezüglich der Gestaltung der Besitzverhältnisse,
 - h, die Voraussetzungen für die Rücknahme der kulturellen Einrichtung durch die örtliche Selbstverwaltungbeinhalten.

§ 49/C

- (1) Im Falle der Gründung, Übernahme, Umorganisation, Auflösung der kulturellen Einrichtung der Minderheit bzw. die Aussetzung ihrer Tätigkeit für mehr als 60 Tage

muss 30 Tage vor der Entscheidungsfindung des Gremiums die Meinung des Ministers für kulturelles Erbe eingeholt werden und deren Inhalt mit dem Gremium bekannt gemacht werden.

- (2) Die Übernahme betrifft bezüglich der Arbeitsleistung das Rechtsverhältnis der in der kulturellen Einrichtung Arbeitenden nicht. Die Arbeitgeberrechte werden nach der Übernahme vom Übernehmer ausgeübt. Die Übergabe gilt nicht als Umorganisation. Die Übergabe des Trägerschaftsrechts darf nicht von einer Umorganisation begleitet werden. Bis zur Bekräftigung des Gegenteils ist die Umorganisation innerhalb von zwei Jahren vor und nach dem geplanten Übergabetermin als die mit der Übergabe des Trägerschaftsrechts zusammenhängende Umorganisation anzusehen. In der Verwendung dieser Bestimmung gilt als Umorganisation die Zusammenlegung der Einrichtung, bzw. die Aufteilung einer Einrichtung in mehrere Einrichtungen.
- (3) Gleichzeitig mit der Übergabe der kulturellen Aufgabe ist auch das bewegliche und unbewegliche Gut zur Erfüllung der kulturellen Aufgaben in den Besitz und in die Nutzung des Übernehmers zu übergeben. Die Übergabe ist kostenfrei. Die kürzeste Zeitdauer der Nutzungsvergabe kann 10 Jahre betragen.
- (4) Bei Nichterfüllung der rechtlichen Bedingungen und Verpflichtungen kann der Staatsorgan, der das Fachgebiet versieht und kontrolliert, beim Gericht die Auflösung des Abkommens und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor dem Abkommen beantragen. Während des Gerichtsverfahrens ist der Minister für das kulturelle Erbe- zwecks fachmännischer Stellungnahme- zu ersuchen.
- (5) Während der Übergabezeit ruht das Trägerschaftsrecht der örtlichen Selbstverwaltung und die im einschlägigen Gesetz festgelegten Aufgaben über die Weisung des Trägers übt die übernehmende Minderheitenselbstverwaltung aus. Wenn die Minderheitenselbstverwaltung ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, ist die übergebende örtliche Selbstverwaltung verpflichtet, die Ausübung des Trägerschaftsrechts der Einrichtung - gemäß den Bedingungen des Abkommens, die sie mit der Minderheitenselbstverwaltung abgeschlossen hat - zurückzunehmen.
- (6) Der Minderheitenselbstverwaltung steht für die Unterhaltung der von ihr unterhaltenen Einrichtung eine im Gesetz über den Staatshaushalt festgelegte Unterstützung zu.

§ 49/D

- (1) Die örtliche Selbstverwaltung und die Minderheitenselbstverwaltung kann – gemäß dem Gesetz über Zusammenarbeit und Assoziation der örtlichen Selbstverwaltungen - zur gemeinsamen Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen, zur gemeinsamen Versorgung kultureller Aufgaben ein Abkommen abschließen. Im Falle der gemeinsam unterhaltenden kulturellen Einrichtung sind die im § 49/C, Absatz 1 Stehenden anzuwenden.
- (2) Wenn die Rechtsvorschrift für die Minderheitenselbstverwaltung bei der Verabschiedung irgendwelcher Entscheidung in Fällen, die im Zusammenhang stehen mit der Übergabe der kulturellen Einrichtung oder der kulturellen Aufgabe, ein Konsultations- oder Mitbestimmungsrecht sichert, sind beim Verfahren die Verordnungen des § 47/A anzuwenden.

§ 49/E

- (1) Die Versorgung der Minderheit mit muttersprachlicher Literatur wird von der Versorgung der öffentlichen Bibliothek gesichert.

- (2) In den Ortschaften, wo es keine von der örtlichen Selbstverwaltung unterhaltene örtliche Bibliothek gibt, sichert die örtliche Selbstverwaltung die Versorgung der Minderheit mit muttersprachlicher Bibliothek gemäß dem einschlägigen Gesetz.

§ 50

- (1) Der Staat sichert für den Minderheitenunterricht die Herausgabe von Lehrbüchern sowie die Anfertigung von Lehrmitteln.
- (2) Der Staat unterstützt
- a, das Sammeln gegenständlicher Andenken der Minderheitenkulturen, die Gründung und Mehrung der öffentlichen Sammlungen,
 - b, die Herausgabe von Büchern und die Publikation von Periodika der Minderheiten,
 - c, die Bekanntgabe der Gesetze und Mitteilungen allgemeinen Interesses in der Muttersprache der Minderheiten,
 - d, in Verbindung mit Familienereignissen der Minderheit die Abwicklung kirchlicher Zeremonien in der Muttersprache bzw. die religiöse Tätigkeit der Kirchen in der Muttersprache der Minderheiten.

KAPITEL VII

Sprachgebrauch

§ 51

- (1) In der Republik Ungarn kann jeder seine Muttersprache zu jeder Zeit und überall frei gebrauchen. Der Staat ist verpflichtet, die Bedingungen für den Sprachgebrauch der Minderheiten – in den in einem gesonderten Gesetz festgelegten Fällen – zu gewährleisten.
- (2) Bei Zivil- und Strafverfahren sowie Verwaltungsverfahren wird der Gebrauch der Muttersprache durch die einschlägigen verfahrensrechtlichen Gesetze gesichert.

§ 52

- (1) Im Parlament kann der einer Minderheit angehörende Abgeordnete auch seine Muttersprache benutzen.
- (2) In den Abgeordnetengremien der kommunalen Selbstverwaltungen können die Minderheitenvertreter auch ihre Muttersprache benutzen. Fand die Wortmeldung in einer Minderheitensprache statt, muss der ungarischsprachige Text oder inhaltliche Auszug der Wortmeldung dem Protokoll der Sitzung beigefügt werden.
- (3) Leben in der Siedlung Angehörige von Minderheiten, kann das Abgeordnetengremium seine Protokolle und Beschlüsse außer in der ungarischen Sprache auch in der Sprache der gegebenen Minderheit führen bzw. formulieren. Bei Interpretationsstreiten ist die ungarischsprachige Ausführung authentisch.

§ 53

- (1) Die örtliche Selbstverwaltung ist verpflichtet, entsprechend den begründeten Anforderungen der auf ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung zu gewährleisten, dass
- a, die Bekanntgabe ihrer Verordnungen bzw. die Veröffentlichungen ihrer Bekanntmachungen – neben der Bekanntmachung in ungarischer Sprache – auch in der Muttersprache der Minderheit erfolgt,

b, die bei den Verwaltungsverfahren verwendeten Druckformulare auch in der Muttersprache der Minderheit zur Verfügung stehen,

c, die Beschriftung der Schilder mit den Orts- und Straßennamen sowie mit den Bezeichnungen der öffentlichen Ämter und öffentlichen Dienstleistungsorgane oder den auf deren Tätigkeit hinweisenden Mitteilungen – neben der ungarischsprachigen Formulierung und in der Schreibweise in Form und Inhalt damit identisch – auch in der Muttersprache der Minderheit gelesen werden können.

(3) In der Frage der Begründetheit entscheidet das Abgeordnetengremium innerhalb von 30 Tagen nach der Unterbreitung des Antrags.

§ 54

In den Siedlungen, in denen das Zahlenverhältnis einer Minderheitenbevölkerung es rechtfertigt, ist beim Besetzen der Posten von örtlichen öffentlichen Beamten und Angestellten, sowie des Notars und des Gerichtsvollziehers – neben der Einhaltung der allgemeinen fachlichen Anforderungen – die Anstellung von Personen zu gewährleisten, die auch die Muttersprache der gegebenen Minderheit beherrschen.

KAPITEL VIII

Unterstützung der Minderheiten, Wirtschaftstätigkeit und Vermögen der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 55

(1) Der Staat

a, vergibt Unterstützung, deren allgemeine und aufgabenspezifische Bedingungen durch eine Regierungsverordnung bestimmt sind,

b, vergibt zusätzliche normative Unterstützung für die Erziehung der Minderheit im Kindergarten, bzw. für die Bildung und Erziehung der Minderheit,

c, vergibt im Kreise der schulischen und kulturellen Selbstverwaltung der Minderheit die im Kapitel VI (§§ 42-50) festgesetzten Unterstützungen,

d, unterstützt die gemeinnützige Stiftung nach § 55/A, sowie die Betätigung der zivilen Organisationen der Minderheit

zur Erfüllung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit im Gesetz über den Staatshaushalt.

(2) Die in der Trägerschaft der Landesselbstverwaltung der Minderheit stehenden Einrichtungen fallen außer der Absätze 10 und 11 des § 47, dem Absatz 3 des § 49/C in Hinblick auf die normative staatliche Unterstützung unter die gleiche Beurteilung wie kirchlichen Einrichtungen, die humane Dienstleistung erfüllen.

(3) Den örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltungen steht - außer den in Absätzen 10 und 11 des § 47, im Absatz 3 des § 49/C Festgelegten - die normative staatliche Unterstützung nach den richtunggebenden Regeln bezüglich der Kirchen zu. Die örtliche, bzw. die regionale Minderheitenselbstverwaltungen nehmen die normative staatliche Unterstützung auf dem Wege der örtlichen Selbstverwaltung in Anspruch.

- (4) Die örtliche bzw. die regionale Minderheitenselbstverwaltung nimmt die normative staatliche Unterstützung nach Absatz 3 und die Unterstützung zur Betätigung nach Absatz 1, Punkt a auf dem Wege der örtlichen Selbstverwaltung in Anspruch, die verpflichtet ist, innerhalb von 8 Tagen diese auf das Konto der örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung zu überweisen.
- (5) Die Unterstützung nach Absatz 1, Punkt a steht der Minderheitenselbstverwaltung im Falle der im Gremiumsbeschluss festgelegten öffentlichen Angelegenheit der Minderheit zu.
- (6) Zwecks der Bewahrung der Identität, der Pflege und Vererbung der Traditionen, der Pflege, Förderung der Muttersprache, der Bewahrung der geistigen und gegenständlichen Andenken der Minderheiten in Ungarn, zur Unterstützung der Tätigkeiten, die die Verminderung der aus dem Minderheitendasein resultierenden kulturellen und politischen Nachteile verfolgt, ist eine gemeinnützige Stiftung zu gründen.
- (7) Die unterstützende Tätigkeit der gemeinnützigen Stiftung ist Teil des staatlichen Finanzierungssystems zugunsten der Minderheit.

§ 55/A

- (1) Die in den Absätzen 3 und 4 des § 55 erwähnte gemeinnützige Stiftung wird unter den Namen Gemeinnützige Stiftung für die Ungarländischen Nationalen und Ethnischen Minderheiten mit Sitz in Budapest durch die Regierung der Republik Ungarn (im Weiteren: Gemeinnützige Stiftung) gegründet.
- (2) Das Vermögen der Gemeinnützigen Stiftung besteht aus den an sie übertragenen Vermögensgegenständen, sowie aus der finanziellen Unterstützung, die in dem Gesetz über den Staatshaushalt jedes Jahr festgelegt wird.
- (3) Das Kuratorium ist das Entscheidungsorgan der Gemeinnützigen Stiftung. Deren Mitglieder sind:
 - a, je ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied der Landesselbstverwaltungen der Minderheiten, mangels einer Landesselbstverwaltung eine von den örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen der jeweiligen Minderheit, mangels dessen eine von der zivilen Organisationen der jeweiligen Minderheit gewählte Person,
 - b, vom ständigen Ausschuss des Parlaments für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns gewählte Abgeordneten, von denen der eine die Regierungspartei, der andere die Opposition vertritt,
 - c, die von dem Gründer gewählten vier Personen und eine vom Präsidenten der Ungarischen Akademie für Wissenschaften gewählte Person.
- (4) Der Präsident des Kuratoriums, der auch in dessen Vertretung handelt, ist der jeweilige Präsident des Amtes für Nationale und Ethnische Minderheiten.
- (5) Die Mitglieder des Kontrollorgans des Kuratoriums (Aufsichtsrat) sind:
 - a, vom ständigen Ausschuss des Parlaments für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns gewählte Abgeordneten, von denen der eine die Regierungspartei, der andere die Opposition vertritt,
 - b, die vom Gründer gewählten zwei Personen.
- (6) Der Präsident des Aufsichtsrats ist die vom Gründer gewählte Person.
- (7) Die Wahl nach den Absätzen 3-6 bzw. das Recht zur Auswahl beinhaltet das Recht des Ruckrufs des Mandats und der Bezeichnung.

§ 56 An der finanziellen Unterstützung der Minderheiten können in- und ausländische Organisationen, Stiftungen und Privatpersonen teilnehmen.

§ 57

- (1) Die Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltungen wird vom Staatlichen Rechnungshof kontrolliert.
- (2) Die Aufsichtskontrolle über die Organe mit Haushaltsplan, die von der örtlichen bzw. von der regionalen Minderheitenselbstverwaltung unterhalten wird, übt der Innerkontrolleur der örtlichen bzw. der regionalen Minderheitenselbstverwaltung oder der Innerkontrolleur, der die Wirtschaftsführung der Organe der örtlichen Selbstverwaltung prüft, aus und setzt das Gremium der örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung über das Ergebnis der Kontrolle in Kenntnis.

Vermögen der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 58

- (1) Bezüglich des Vermögens, der Wirtschaftsführung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Selbstverwaltungen anzuwenden.
- (2) Bestandteil des Vermögens bzw. der Einnahmen der Minderheitenselbstverwaltung sind insbesondere:
 - a, der Beitrag aus dem Staatshaushalt,
 - b, der Beitrag von der örtlichen Selbstverwaltung,
 - c, eigene Einnahmen,
 - d, Unterstützungen,
 - e, der Ertrag des Vermögens,
 - f, Spenden,
 - g, übernommene Geldmittel.

§ 59

- (1) Im Falle der Übertragung des in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben- und Befugniskreises überträgt die übergebende Selbstverwaltung (örtliche Selbstverwaltung, Minderheitenselbstverwaltung) die nötigen Vermögensgegenstände in den Besitz oder in die Nutzung der übernehmenden Minderheitenselbstverwaltung, entsprechend der Bestimmungen eines gesonderten Abkommens. Dies darf die örtliche Selbstverwaltung an der Erfüllung ihres Aufgaben- und Befugniskreises nicht hindern.
- (2) Die örtlich zuständige Selbstverwaltung ist- mit staatlicher Kompensationspflicht, den einzelnen Landesselbstverwaltungen der Minderheiten zur Gewährleistung deren Betriebsbedingungen innerhalb von drei Monaten nach der Gründung ein selbständig nutzbares Gebäude oder einen selbständig nutzbaren Gebäudeteil von 150-300 m² nutzbarer Grundfläche zu übergeben, insofern die Gründung innerhalb von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.
- (3) Innerhalb von 2 Monaten nach der Gründung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung übergibt die örtliche Selbstverwaltung das bewegliche und unbewegliche Gut und Immobilienvermögen - die zur Erfüllung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit, zur Sicherung des Betriebsbedingungen nach § 27 nötig sind -in die unentgeltliche Nutzung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung. Die Übergabe darf die örtliche Selbstverwaltung an der Erfüllung ihres Aufgaben- und Befugniskreises nicht hindern. Den Kreis der Vermögensgegenstände, die in

unentgeltliche Nutzung übergeben werden, bestimmt die örtliche Selbstverwaltung in ihrer Verordnung gesondert.

- (4) Beim Nutzungsrecht sowie bei der Ordnung des Übergabeverfahrens sind die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches richtunggebend, wonach die Bedingungen der Übergabe zur Nutzung schriftlich festgehalten, die übergebene Vermögensbestandteile genau beschrieben, der Wert und die mit der Übergabe zu lösende öffentliche Angelegenheit der Minderheit bestimmt werden müssen.
- (5) ³

§ 59/A

- (1) Das laut Rechtsvorschrift in die Nutzung der Landesselbstverwaltung übergebene Gebäude bzw. der Gebäudeteil ist als einmalige kostenlose Vermögenszuwendung in den Besitz der Landesselbstverwaltung zu übergeben.
- (2) Bezüglich der Landesselbstverwaltungen, die über kein selbstständiges Gebäude oder Gebäudeteil verfügen, ist die Bestimmung nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Das als einmalige Vermögenszuwendung erworbene Gebäude bzw. der Gebäudeteil bildet das Grundvermögen der Landesselbstverwaltung und gilt kraft des Gesetzes gemäß den Bestimmungen des §60/A, Absatz 4, Punkt a - als umsatzunfähiger Vermögensgegenstand.

§ 60

- (1) Den Landesselbstverwaltungen stehen alle Rechte – mit Abweichungen, die im Gesetz bestimmt sind - zu und sind alle Verpflichtungen auferlegt, die den Besitzern zustehen bzw. die ihnen auferlegt sind. Über die Berechtigung als Besitzer bestimmt das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung in seinem nicht übertragbaren Befugnisbereich mit qualifizierter Mehrheit.
- (2) Im Falle des Auflösens der örtlichen bzw. der regionalen Minderheitenselbstverwaltung kommen bis zum Eintreten der Rechtsnachfolge das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen und das Vermögensrecht, die im Besitz der aufgelösten örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung standen, in die einstweilige Verwaltung der örtlichen Selbstverwaltung. Mit dem Eintreten der Rechtsnachfolge geht das gesamte verwaltete Vermögen bzw. das an seine Stelle tretende Vermögen im gleichen Wert in den Besitz der neu konstituierenden örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung über.
- (3) Im Falle des Auflösens nach Absatz 2 übt die örtliche Selbstverwaltung hinsichtlich der Einrichtungen der aufgelösten örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung die Trägerschafts- und Kontrollrechte, sowie im Hinblick auf die Einrichtungsleiter die Arbeitgeberrechte aus. Die örtliche Selbstverwaltung darf das in einstweilige Verwaltung übernommene Vermögen nicht veräußern, nicht belasten und in die Verwaltung von Anderen nicht übergeben. Die örtliche Selbstverwaltung verrechnet innerhalb von 30 Tagen nach der Konstituierung der neuen örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung mit dem in seine einstweilige Verwaltung überbrachte Vermögen.
- (4) Innerhalb von 30 Tagen nach der Rechtsnachfolge muss das in einstweiliger Verwaltung gehaltene Vermögen oder das an seine Stelle tretende Vermögen im gleichen Wert an die neu konstituierten örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung übergeben und über die einstweilige Verwaltungszeit eine Verrechnung eingereicht werden.

³ Außer Kraft gesetzt

- (5) Die örtliche Selbstverwaltung haftet für die Schulden der örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung nur in dem Fall und in dem Maße, wie sie dies in dem zwischen den beiden entstandenen Abkommen festgelegt hat.

§ 60/A

- (1) Das Vermögen der Minderheitenselbstverwaltung dient der Versorgung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit.
- (2) Die Minderheitenselbstverwaltung bewirtschaftet sein Vermögen selbstständig während der Versorgung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit. Das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung ist für die Sicherheit der Wirtschaftsführung, der Präsident für die Rechtmäßigkeit verantwortlich.
- (3) Der abgesonderte Vermögensteil der Minderheitenselbstverwaltung ist das Grundvermögen, dessen Kreis vom Gremium der Minderheitenselbstverwaltung in nicht übertragbarem Befugnisbereich mit qualifizierter Mehrheit bestimmt wird. Zum Kreis des Grundvermögens gehören alle bewegliche und unbewegliche Vermögensteile, sowie Vermögensrechte, die im Besitz und in alleiniger Nutzung der Minderheitenselbstverwaltung sind und die unmittelbar für die Versorgung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit verwendet werden.
- (4) Aus dem Kreise des Grundvermögens sind
- a, der Immobilien-Vermögensteil, der die Betriebsführung sichert, sowie alle anderen Vermögensteile, die durchs Gesetz oder durch die Organisations- und Geschäftsordnung der Minderheitenselbstverwaltung zu solchem ernannt wurden, umsatzunfähig.
- b, alle Teile des Grundvermögens, die nicht zu dem in Punkt a bestimmten Vermögen gehören, beschränkt umsatzfähig.
- (5) Über die Gegenstände des beschränkt umsatzfähigen Grundvermögens kann man laut Bedingungen, die in einem Gesetz oder in einem mit qualifizierter Mehrheit verabschiedeten Beschluss der Minderheitenselbstverwaltung festgesetzt wurden, verfügen.

§ 60/B Das Budget der Minderheitenselbstverwaltung ist Teil des Staatshaushalts, es knüpft sich mit seinem vollen Geldumsatz daran an. Das Budget der Minderheitenselbstverwaltungen sondert sich vom zentralen Staatshaushalt ab und knüpft sich an ihn durch die staatliche Unterstützungen und anderen Haushaltskontakten an.

§ 60/C

- (1) Für die Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltungen sind die Geschäftsordnung des Staatshaushalts bzw. die Regeln, die sich auf die Verrechnungs- und Budgetpflichtordnung der Wirtschaftsorgane mit Haushalt beziehen, richtungweisend.
- (2) Die örtlichen und regionalen Minderheitenselbstverwaltungen gehören zum System der örtlichen Selbstverwaltungen des Staatshaushalts, für ihre Wirtschaftsführung sind die Regeln, die sich auf die Wirtschaftsführung der Haushaltsorgane der örtlichen Selbstverwaltung beziehen, mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen anzuwenden.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der Landesselbstverwaltungen sind die Regeln, die sich auf die Wirtschaftsführung der zentralen Haushaltsorgane beziehen, mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen anzuwenden.

§ 60/D

Zum Konto, das von der Minderheitenselbstverwaltung eröffnet wird, ist die Bescheinigung der zuständigen Wahlkommission bzw. das Protokoll über die konstituierende Sitzung des Gremiums (Vollversammlung) der Minderheitenselbstverwaltung nötig.

KAPITEL IX

Die Assoziation von Minderheitenselbstverwaltungen

§ 60/E

- (1) Die Minderheitenselbstverwaltung kann zwecks der besseren Versorgung ihrer Aufgaben frei mit anderen örtlichen Selbstverwaltungen bzw. Minderheitenselbstverwaltungen assoziieren. Die Bedingungen der Assoziation sind in einem Abkommen festzuhalten.
- (2) Eine Assoziation kann außer den Bestimmungen in den §§ 60/F und 60/G auch nach der im Gesetz über die Assoziierung und Zusammenarbeit der örtlichen Selbstverwaltungen festgelegten Art gegründet werden.
- (3) Die Assoziation darf die Rechte der darin teilnehmenden Selbstverwaltungen nicht verletzen.
- (4) In Streitfragen der assoziierten Minderheitenselbstverwaltungen, die während der Betriebsführung der Assoziation auftreten, entscheidet das Gericht. Die assoziierten Minderheitenselbstverwaltungen können sich darin einigen, dass in Streitfragen jede Minderheitenselbstverwaltung um die Stellungnahme des Schlichtungsausschusses bitten kann, dessen Mitglieder von dem im Abkommen bezeichneten Interessenverband der Selbstverwaltungen ersucht wurden, sowie, dass die Minderheitenselbstverwaltung vor der Einreichung der Klage um die Stellungnahme des Schlichtungsausschusses bittet.

Assoziation von Einrichtungen

§ 60/F

- (1) Die interessierten Minderheitenselbstverwaltungen können sich auf die gemeinsame Gründung, Wirtschaftsführung und Förderung von einer oder mehreren Einrichtungen der Minderheiten, die eine oder mehrere Gemeinden bzw. Stadt und Gemeinde versorgen, einigen.
- (2) Im Abkommen müssen:
 - a, der Wirkungs- und Versorgungskreis der gemeinsamen Einrichtung,
 - b, das Verhältnis der finanziellen Beiträge der einzelnen Selbstverwaltungen,
 - c, die Rechte und Pflichten bezüglich der Wirtschaftsführung der Einrichtung, sowie die Art der Ausübung dieser Rechte und Pflichten,
 - d, die Bedingungen der Kündigung des Abkommensfestgelegt werden.

Assoziiertes Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 60/G

- (1) Die Gremien der Minderheitenselbstverwaltungen derselben Minderheit können ein assoziiertes Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen konstituieren.
- (2) Die Minderheitenselbstverwaltungen einigen ihren Haushalt im Falle des assoziierten Gremiums der Minderheitenselbstverwaltungen zum Teil oder ganz und bewirtschaften ihre Einrichtungen gemeinsam.

- (3) Die im Abkommen der betroffenen örtlichen Selbstverwaltungen festgelegte Selbstverwaltung sichert die Bedingungen der Wirtschaftsführung des assoziierten Gremiums der Minderheitenselbstverwaltungen. Zur Sicherung der Bedingungen der Wirtschaftsführung des Gremiums ist u. a. § 27 dieses Gesetzes anzuwenden mit der Bestimmung, dass alle betroffenen örtlichen Selbstverwaltungen sich an der Sicherung der Bedingungen der Wirtschaftsführung beteiligen.
- (4) Das assoziierte Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen verabschiedet ein Beschluss an seiner konstituierenden Sitzung über seine Entstehung, seinen Sitz und die Auflistung der dazugehörigen Minderheitenselbstverwaltungen. Das assoziierte Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen entscheidet über seine Organisation und über die Geschäftsführung. Die Abgeordnetensitzung des assoziierten Gremiums der Minderheitenselbstverwaltungen ist auf Antrag des Präsidenten jedweder teilnehmenden Minderheitenselbstverwaltung zusammenzurufen.

KAPITEL X

Die gesetzliche Kontrolle über die Minderheitenselbstverwaltungen

§ 60/H

- (1) Der Leiter des für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständigen Organs übt die gesetzliche Kontrolle über die Minderheitenselbstverwaltungen aus. Er kann die unter die Erwägungskompetenz fallende Entscheidung der Selbstverwaltung ausschließlich auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen.
- (2) Die gesetzliche Kontrolle über die Landesselbstverwaltung nach Absatz 1 übt das von der Regierung auserwählte, für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ aus.

§ 60/I

- (1) Das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ prüft in seiner Befugnis zur gesetzlichen Kontrolle, ob
 - a, die Organisation, die Geschäftsführung und das Verfahren der Entscheidungsfindung
 - b, jedweder Beschluss, darunter auch die Beschlüsse des Gremiums, des Präsidenten, des Ausschusses bzw. der Assoziationder Minderheitenselbstverwaltungen den Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Die Befugnis zur gesetzlichen Kontrolle des für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständigen Organs erstreckt sich –mit Ausnahme der in Absatz 3 stehenden - nicht auf die Entscheidungen der Minderheitenselbstverwaltungen, die
 - a, einen Arbeitsstreit (Streit resultierend aus dem Rechtsverhältnis als Beamte/in oder als Angestellte/r),
 - b, ein in gesonderter Rechtsvorschrift festgelegtes Gerichts- oder Staatsverwaltungsverfahrenzur Folge haben.
- (3) Die Befugnis zur gesetzlichen Kontrolle des für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständigen Organs erstreckt sich auch auf die in Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten im Bereich von Absatz 1, Punkt a, sowie in Angelegenheiten nach Absatz 2, Punkt a, wenn das Beschluss eine Rechtsverletzung zugunsten des Arbeitnehmers beinhaltet.

(4) Das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ erteilt auf Anfrage der Minderheitenselbstverwaltung in seinem Aufgaben- und Befugniskreis fachliche Hilfe.

§ 60/J

(1) Das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ fordert im Bereich der gesetzlichen Kontrolle – mit Angabe von Fristen – die Betroffenen zur Beendigung der Rechtsverletzung auf. Der Betroffene ist verpflichtet, den Inhalt des Aufrufs zu überprüfen und das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ innerhalb der festgesetzten Frist über die entsprechend ausgeführte Maßnahme oder über das Nichteinverständnis zu unterrichten.

(2) Wenn innerhalb der festgesetzten Frist keine Maßnahme getroffen wurde oder der Betroffene mit dem Inhalt des Aufrufs nicht einverstanden war, kann das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ:

a, die gerichtliche Überprüfung des rechtswidrigen Beschlusses,

b, die Zusammenrufung des Gremiums der Minderheitenselbstverwaltung zwecks der Beendigung der Rechtsverletzung,

c, die Feststellung der Verantwortlichkeit des Präsidenten, des Vizepräsidenten des Gremiums

beantragen/initiiieren.

(3) Das Verfahren gegenüber der Minderheitenselbstverwaltung wegen der Beendigung der Rechtsverletzung kann innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist eingeleitet werden. Die Einreichung der Klage hat – mit Ausnahme der in § 29, Absatz 2 Enthaltenen - auf die Ausführung der Entscheidung keine vertagende Wirkung, aber das Gericht kann die Ausführung einstellen. Wenn die Ausführung der rechtswidrigen Entscheidung mit der groben Verletzung des öffentlichen Interesses oder mit unvermeidbarem Schaden einhergehen würde, muss die Einstellung der Ausführung – mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Betroffenen - beim Gericht beantragt werden.

(4) Das für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständige Organ kann während der gesetzlichen Kontrolle, aufgrund seiner Erfahrungen in der gesetzlichen Kontrolle die Durchführung einer, die Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltung betreffende Untersuchung beim Staatlichen Rechnungshof beantragen.

KAPITEL XI

Das Verhältnis zwischen den Minderheitenselbstverwaltungen und den zentralen staatlichen Organen

§ 60/K

(1) Das Parlament regelt gesetzlich:

a, die Rechtsstellung, den ausschließlichen Aufgaben- und Befugniskreis, die obligatorisch zu erfüllenden Aufgaben, die obligatorischen Organtypen, die Garantien der Betriebsführung, die materiellen Mittel und die grundlegenden Regeln der Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltungen,

b, die Rechtsstellung, Ordnung der Wahl, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltung.

(2) Das Verfassungsgericht löst auf Vorschlag der Regierung das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung, dessen Betriebsführung verfassungswidrig ist, auf.

§ 60/L

Der Staatspräsident ernennt einen Beauftragten der Republik –bis zur Wahl des neuen Gremiums der Minderheitenselbstverwaltung bzw. für die Zeit bis zum Scheitern von dies - zur Leitung der Versorgung bestimmter Aufgaben der Minderheitenselbstverwaltungen, wenn das Verfassungsgericht das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung aufgelöst hat.

§ 60/M

Die Regierung:

- a, überprüft alle zwei Jahre mindestens einmal die Lage der auf dem Gebiet der Ungarischen Republik lebenden Minderheiten und erstattet dem Parlament gegenüber Bericht,
- b, sorgt mit Beteiligung des Ministers für örtliche Selbstverwaltungen auf dem Wege des für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständigen Organs für die gesetzliche Kontrolle der Minderheitenselbstverwaltungen,
- c, unterbreitet dem Verfassungsgericht einen Vorschlag über die Auflösung der sich verfassungswidrig betätigenden Minderheitenselbstverwaltungen,
- d, setzt in einer Verordnung die Qualifikationsvorschriften für die Versorgung des örtlichen öffentlichen Dienstes bezüglich der Minderheiten fest,
- e, entscheidet im – zu keinem anderen rechtlich geregelten Verfahren gehörenden - Streit zwischen dem Staatverwaltungsorgan und der Minderheitenselbstverwaltung.

§ 60/N

Der von der Regierung auserwählte Minister:

- a, initiiert bei der Regierung die Einreichung des Vorschlags bezüglich der Auflösung der sich verfassungswidrig betätigenden Minderheitenselbstverwaltungen,
- b, wirkt mit bei der Vorbereitung der Rechtsvorschriften und der Entwürfe einzelner staatlicher Entscheidungen, die den Aufgaben- und Befugniskreis der Minderheitenselbstverwaltungen betreffen.

§ 60/O

Der nach dem Aufgaben- und Befugniskreis zuständige Minister:

- a, regelt durch Verordnung die fachlichen Voraussetzungen zur Betriebsführung von Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Minderheitenselbstverwaltungen stehen und die Qualifikationsvorschriften der Arbeiter der Einrichtungen, kontrolliert die Geltung der Vorschriften,
- b, informiert die Minderheitenselbstverwaltung über das Ergebnis der Kontrolle nach Punkt a, bringt Vorschläge zur Beendigung der Mängel ein, kann initiieren, dass das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung über die Erfahrungen der Kontrolle berät, im Falle einer Rechtsverletzung informiert das gesetzliche Kontrolle ausübende Organ,
- c, erteilt bzw. kann unter bestimmten Bedingungen und Titel des Gesetzes über den zentralen Staatshaushalts der Minderheitenselbstverwaltungen finanzielle Unterstützung erteilen.

KAPITEL XII

Schlussbestimmungen

§ 61

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als in Ungarn beheimatete Volksgruppen: die Volksgruppen der Bulgaren, der Zigeuner, der Griechen, der Kroaten, der Polen, der

Deutschen, der Armenier, der Rumänen, der Ruthenen, der Serben, der Slowaken, der Slowenen und der Ukrainer.

- (2) Wenn über die im Absatz 1 angeführten hinaus weitere Minderheiten Zeugnis darüber ablegen wollen, dass sie den in diesem Gesetz enthaltenen Voraussetzungen gerecht werden, können mindestens 1000 Wahlbürger, die sich zu dieser Minderheit zugehörig bekennen zu diesem Thema die Unterschriftenlisten zum Volksbegehren beim Präsidenten der Landeswahlkommission einreichen. Während des Verfahrens sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksabstimmung und das Volksbegehren anzuwenden, so dass die Landeswahlkommission verpflichtet ist, während des Verfahrens die Stellungnahme des Präsidenten der Ungarischen Akademie für Wissenschaft über das Bestehen der gesetzlichen Bedingungen einzuholen.

(3)–(4)⁴

§ 62

- (1) Die Regierung unterstützt – unter Einbeziehung der von dieser Aufgabe betroffenen Ministerien und Organe mit landesweiter Kompetenz und unter Mitwirkung des für die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen zuständigen Organs - durch das in einer Regierungsverordnung benannte, für die Versorgung der staatlichen Aufgaben im Bezug der nationalen und ethnischen Minderheiten zuständige Verwaltungsorgan die Geltung der Rechte und spezieller Interessen der Minderheiten, organisiert die Sicherung der dazu gehörigen Bedingungen.

(2) –(3)⁵

§ 63

- (1) In Fragen, die durch das Gesetz nicht geregelt sind, sind die Rechtsvorschriften über die örtlichen Selbstverwaltungen, über die Abgeordneten und Bürgermeister der örtlichen Selbstverwaltungen und über die Assoziierung der örtlichen Selbstverwaltungen auf die Minderheitenselbstverwaltungen entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Modifizierung der Voranschläge während des Jahres zur Unterstützung der Landesselbstverwaltungen der Minderheiten im Gesetz über den Haushalt gehört in den alleinigen Befugnisbereich des Parlaments.

- (3) Das Gesetz über den Haushalt legt das Budget der Landeselbstverwaltungen im Kapitel des Parlaments fest, innerhalb dessen wird gesondert die Unterstützung der Einrichtungen, die in voller oder teilweiser Trägerschaft der Landesselbstverwaltungen sind, aus dem zentralen Haushalt bestimmt.

(4) –(6)⁶

§ 64

- (1) Dieses Gesetz tritt – mit Ausnahme des § 20, Absätze 2 und 3- 90 Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten des § 20, Absätze 2 und 3 wird durch ein gesondertes Gesetz bestimmt.

(2) –(4)⁷

- (5) Die Regierung bekommt eine Bevollmächtigung, um in Verordnungen

⁴ außer Kraft gesetzt

⁵ außer Kraft gesetzt

⁶ außer Kraft gesetzt

⁷ außer Kraft gesetzt

- a, die Ordnung der Geschäftsführung, Berichtenfertigung, Buchführung, Informationslieferung der Minderheitenselbstverwaltungen und die innere Kontrolle der Haushaltsorgane der Minderheitenselbstverwaltungen,
- b, die Ordnung des Bedingungssystems für und der Verrechnung über die Unterstützungen (allgemeine Unterstützung zur Betriebesführung und Unterstützung zu bestimmten Aufgaben) die die Minderheitenselbstverwaltungen aus dem zentralen Haushalt im Verhältnis zu ihren Aufgaben bekommen,
zu regeln.
- (6)⁸

§ 65

Der Rechtsnachfolger der Minderheitenselbstverwaltung, die sich nach jedweder Art auflöst, ist die neu gewählte und konstituierte Minderheitenselbstverwaltung. Die sich auflösende Minderheitenselbstverwaltung schließt am Tag der Auflösung ihre Bücher und erstellt im sie betreffenden Bereich ein Haushaltsbericht mit dem gleichen Inhalt, wie das Jahresbericht der Haushaltsorgane.

§ 66

In dem Verfahren, das auf Grund dieses Gesetzes eingeleitet wurde (§ 24/C, § 29, § 30/P, § 60/E, § 60/I, § 60/J), sind die Bestimmungen des Gesetzes über die bürgerliche Prozessordnung anzuwenden.

§ 67

Der Text des Eides nach § 30/D, Absatz 3 dieses Gesetzes lautet:

„Ich.....(Name) als Mitglied der Minderheitengemeinschaft der.....(Angabe der Minderheit) nach dem Gesetz über die nationalen und ethnischen Minderheiten, schwöre, dass ich während der Verrichtung meiner Abgeordnetenaufgaben zu meiner Minderheitengemeinschaft treu bleibe, die Verfassung und die Rechtsvorschriften einhalte, die mir anvertraute Geheimnisse bewahre, während meiner Arbeit nach dem Willen meiner Wähler und nach meinem Gewissen verfare, mit all meiner Bestrebung an dem Erhalt und an der Förderung der Muttersprache, der Traditionen, der Kultur der(Angabe der Minderheit) Minderheit arbeite.

(Nach der Überzeugung des Eidleistenden:) So wahr mir Gott helfe!

⁸ außer Kraft gesetzt

Anhang Nr. I zum Gesetz LXXVII/1993

Erklärung über Vermögen, Einkommen und Wirtschaftsbeteiligung für Abgeordnete/r (Präsident, Vizepräsident), der Landesselbstverwaltung sowie für Ehe- oder Lebenspartner und Kind, die mit ihm/ihr in einem Haushalt leben

Die Erklärung abgebende Person:

1. Erklärung abgebende/r
 - a, Abgeordnete/r, Präsident/in, Vizepräsident/in (im Weiteren gemeinsam: Abgeordnete/r)
 - b, der/die mit dem/der Abgeordneten in einem Haushalt lebende Ehe- oder Lebenspartner/in (im Weiteren: Ehepartner/Lebenspartner)
 - c, das mit dem/der Abgeordneten in einem Haushalt lebende Kind (im Weiteren: Kind)
2. Name des/der Abgeordneten:.....
3. Name des/der Ehe-, Lebenspartner/in:.....
4. Name des Kindes:.....

Teil A

VERMÖGENSERKLÄRUNG

I. Immobilien

1.
 - a, Name der Ortschaft, wo sich die Immobilie befindet (in Budapest auch der Bezirk):.....
 - b, Grundfläche der Immobilie:.....
 - c, Zweig der Bestellung (oder die Benennung des Gebiets, das der Bestellung entzogen ist):...
 - d, Hauptfunktion des Gebäudes (Wohnhaus, Ferienhaus, Wirtschaftsgebäude usw.), Grundfläche des Gebäudes:
 - e, juristische Einstufung der Immobilie (Mehrfamilienhaus, genossenschaftliches Haus, Baudenkmal, Grubenfeld usw.):.....
 - f, Rechtsstellung des Erklärung Abgebenden (Besitzer, Mieter usw.):.....
 - g, Im Falle des Gemeineigentums die Größe des Eigentumsanteils:.....
 - h, Rechtstitel und Zeit der Erwerbung (Beginn des Rechtsverhältnisses):
2.
 - a, Name der Ortschaft, wo sich die Immobilie befindet (in Budapest auch der Bezirk):.....
 - b, Grundfläche der Immobilie:.....
 - c, Zweig der Bestellung (oder die Benennung des Gebiets, das der Bestellung entzogen ist):...
 - d, Hauptfunktion des Gebäudes (Wohnhaus, Ferienhaus, Wirtschaftsgebäude usw.), Grundfläche des Gebäudes:
 - e, juristische Einstufung der Immobilie (Mehrfamilienhaus, genossenschaftliches Haus, Baudenkmal, Grubenfeld usw.):.....
 - f, Rechtsstellung des Erklärung Abgebenden (Besitzer, Mieter usw.):.....
 - g, Im Falle des Gemeineigentums die Größe des Eigentumsanteils:.....
 - h, Rechtstitel und Zeit der Erwerbung (Beginn des Rechtsverhältnisses):

3.

- a, Name der Ortschaft, wo sich die Immobilie befindet (in Budapest auch der Bezirk):.....
- b, Grundfläche der Immobilie:.....
- c, Zweig der Bestellung (oder die Benennung des Gebiets, das der Bestellung entzogen ist):...
- d, Hauptfunktion des Gebäudes (Wohnhaus, Ferienhaus, Wirtschaftsgebäude usw.), Grundfläche des Gebäudes:
- e, juristische Einstufung der Immobilie (Mehrfamilienhaus, genossenschaftliches Haus, Baudenkmal, Grubenfeld usw.):.....
- f, Rechtsstellung des Erklärung Abgebenden (Besitzer, Mieter usw.):.....
- g, Im Falle des Gemeineigentums die Größe des Eigentumsanteils:.....
- h, Rechtstitel und Zeit der Erwerbung (Beginn des Rechtsverhältnisses):

4.

- a, Name der Ortschaft, wo sich die Immobilie befindet (in Budapest auch der Bezirk):.....
- b, Grundfläche der Immobilie:.....
- c, Zweig der Bestellung (oder die Benennung des Gebiets, das der Bestellung entzogen ist):...
- d, Hauptfunktion des Gebäudes (Wohnhaus, Ferienhaus, Wirtschaftsgebäude usw.), Grundfläche des Gebäudes:
- e, juristische Einstufung der Immobilie (Mehrfamilienhaus, genossenschaftliches Haus, Baudenkmal, Grubenfeld usw.):.....
- f, Rechtsstellung des Erklärung Abgebenden (Besitzer, Mieter usw.):.....
- g, Im Falle des Gemeineigentums die Größe des Eigentumsanteils:.....
- h, Rechtstitel und Zeit der Erwerbung (Beginn des Rechtsverhältnisses):

II. Sachgut von hohem Wert

1. Fahrzeuge:

- a, PKW:.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ
- b, LKW, Bus:.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ
- c, Motorrad.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....Typ

2. Fahrzeug auf Wasser oder Luftfahrzeug:

- a, Art.....
- Typ.....
- Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....
- b, Art.....
- Typ.....

Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....

3. Geschütztes Kunstwerk oder geschützte Kunstsammlung:

- a, Einzelwerke:..... Benennung.....Stück
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung..... Benennung.....Stück
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung..... Benennung.....Stück
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung..... Benennung.....Stück
- b, Sammlung:
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung..... Benennung.....Stück
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung..... Benennung.....Stück
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung..... Benennung.....Stück

4. Sonstiges Sachgut, das stückweise oder nach Garnitur (nach Sammlung) das Sechsfache der Summe des jeweiligen Grundgehalts des Abgeordneten übersteigt:

- a, Benennung:.....
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....
- b, Benennung:.....
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....
- c, Benennung:.....
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....
- d, Benennung:.....
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....
- e, Benennung:.....
 - Rechtstitel und Zeit der Erwerbung.....

5. Ersparnisse in Wertpapieren oder andere Investitionen (Aktien, Obligationen, Anteilscheine, Versicherungen von hohem Wert usw.):

- Benennung.....
- Nennwert und Versicherungssumme.....

6. Ersparnisse auf Sparkonto.....Ft

7. Bargeld, das das Sechsfache der Summe des jeweiligen Grundgehalts des Abgeordneten übersteigt.....Ft

8. Kontoforderung des Geldinstituts oder andere nach Vertrag bestehende Geldforderungen, die insgesamt das Sechsfache der Summe des jeweiligen Grundgehalts des Abgeordneten übersteigen:

- a, Kontoforderung des Geldinstituts:
 - in Forint.....
 - in Devisen (nach Forintwert).....
- b, andere nach Vertrag bestehende Geldforderungen insgesamt:.....

9. Sonstige Vermögensgegenstände von größerem Wert, wenn deren Gesamtwert das Sechsfache der Summe des jeweiligen Grundgehalts des Abgeordneten übersteigt:

Benennung.....
Benennung.....
Benennung.....
Benennung.....
Benennung.....

III. Schulden

In dieser Rubrik geben Sie bitte unter öffentlicher Schuld die Schulden an, die gegenüber Geldinstitute oder Privatpersonen bestehen:

1. öffentliche Schuld (Steuer, Zoll, Gebühren, Sozialversicherungsbeitrag usw.):.....Ft
2. Schulden gegenüber Geldinstitute (Kredit, Darlehen usw.).....Ft
3. Schulden gegenüber Privatpersonen.....Ft

IV. Sonstige Mitteilungen

.....
.....
.....
.....
.....

Teil B

EINKOMMENSERKLÄRUNG

(steuerpflichtige Einnahmen außer dem Grundgehalt des Abgeordneten)

1. Beruf.....
Arbeitsplatz.....
Haben Sie Ihre Arbeit eingestellt? ja
 Nein
Steuerpflichtiger Monatsgehalt (Brutto) ihrer Arbeit.....Ft

2. Tätigkeiten außer der Arbeit unter Punkt 1, aus denen sie steuerpflichtige Einkommen beziehen:

a, Benennung der Tätigkeit:.....
b, Bezahlende Person (außer den Tätigkeiten, die laut Rechtsvorschrift unter Geheimhaltungspflicht fallen).....
c, Regelmäßigkeit des Einkommens (monatlich, andere Regelmäßigkeit, fallweise oder saisonal).....
d, Summe des Einkommens (Brutto):

a, Benennung der Tätigkeit:.....
b, Bezahlende Person (außer den Tätigkeiten, die laut Rechtsvorschrift unter Geheimhaltungspflicht fallen).....

- c, Regelmäßigkeit des Einkommens (monatlich, andere Regelmäßigkeit, fallweise oder saisonal).....
- d, Summe des Einkommens (Brutto):

- a, Benennung der Tätigkeit:.....
- b, Bezahlende Person (außer den Tätigkeiten, die laut Rechtsvorschrift unter Geheimhaltungspflicht fallen).....
- c, Regelmäßigkeit des Einkommens (monatlich, andere Regelmäßigkeit, fallweise oder saisonal).....
- d, Summe des Einkommens (Brutto):

Teil C

ERKLÄRUNG ÜBER WIRTSCHAFTSBETEILIGUNG

Bestehender Posten oder bestehende Beteiligung in einer Wirtschaftsgesellschaft:

I.

- 1. Name der Wirtschaftsgesellschaft.....
- 2. Form der Wirtschaftsgesellschaft.....
- 3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktienbesitzer, im Falle von Kommanditgesellschaften: Innen/Außenmitglied usw.).....
- 4. Das Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung beim Entstehen:.....
- 5. Das jetzige Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung:.....
- 6. Posten in der Wirtschaftsgesellschaft:.....

II.

- 1. Name der Wirtschaftsgesellschaft.....
- 2. Form der Wirtschaftsgesellschaft.....
- 3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktienbesitzer, im Falle von Kommanditgesellschaften: Innen/Außenmitglied usw.).....
- 4. Das Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung beim Entstehen:.....
- 5. Das jetzige Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung:.....
- 6. Posten in der Wirtschaftsgesellschaft:.....

III.

- 1. Name der Wirtschaftsgesellschaft.....
- 2. Form der Wirtschaftsgesellschaft.....
- 3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktienbesitzer, im Falle von Kommanditgesellschaften: Innen/Außenmitglied usw.).....
- 4. Das Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung beim Entstehen:.....
- 5. Das jetzige Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung:.....
- 6. Posten in der Wirtschaftsgesellschaft:.....

IV.

1. Name der Wirtschaftsgesellschaft.....
2. Form der Wirtschaftsgesellschaft.....
3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktienbesitzer, im Falle von Kommanditgesellschaften: Innen/Außenmitglied usw.).....
4. Das Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung beim Entstehen:.....
5. Das jetzige Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung:.....
6. Posten in der Wirtschaftsgesellschaft:.....

V.

1. Name der Wirtschaftsgesellschaft.....
2. Form der Wirtschaftsgesellschaft.....
3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktienbesitzer, im Falle von Kommanditgesellschaften: Innen/Außenmitglied usw.).....
4. Das Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung beim Entstehen:.....
5. Das jetzige Verhältnis der Wirtschaftsbeteiligung:.....
6. Posten in der Wirtschaftsgesellschaft:.....

Anhang Nr.2 zum Gesetz LXXVII/1993⁹

Anhang Nr.3 zum Gesetz LXXVII/1993¹⁰

⁹ außer Kraft gesetzt

¹⁰ außer Kraft gesetzt